Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 5 (1910)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. I. Bändchen, Die

solothurnische Volksschule von ihren Anfängen bis zum Bauernkriege

(1500-1653)

Autor: Mösch, Johann

Kapitel: 4: Frisches Leben und Streben in den solothurnischen Dorfschulen

während den zwei letzten Jahrzehnten vor dem Bauernkriege

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-321465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



4. Rapitel.

Frisches Leben und Streben in den solothurnischen Dorfschulen während den zwei letzten Jahrzehnten vor dem Bauernkriege.

§ 1. Gründe des Anfblühens.

1. Im Herbste des Jahres 1635 machte der Weihbischof von Basel, Johann Bernhard von Angeloch, die Visitationsreise in den Kapiteln Buchsgau und Leimenthal. Er zog von Pfarrei zu Pfarrei und richtete in jeder derselben sein Augenmerk auch auf den Zustand der Schulen, wie es die Synoden vorschrieben und die ständige Übung mit sich brachte.

Überall fand er die Schule tief darniederliegen. Er suchte durch seinen Einfluß sie zu heben und wendete sich mit seinen Klagen über die vernachläßigte Schule an alle einflußreichen Instanzen, an Stifte und Vögte und selbst an die Regierung. Überall machte er auch Vorschläge, wie dem Übel abgeholsen werden könnte.

"An vielen Orten", so sagt er in seiner Beschwerde an den Masgistrat zu Solothurn, "besinden sich keine Schulmeister, und doch wären diese zur Unterweisung der Jugend überaus notwendig. An den Orten aber, wo sich solche besinden, ist ihre Besoldung so schlecht, daß sie zum Unterhalte nicht genügt. Diesem Mangel könnte wieder abgeholsen werden durch Zuschüsse aus dem Kircheneinkommen oder durch kleine Beisteuern der Landleute oder durch andere erträgliche Mittel. Mit der Zeit aber könnte man trachten, die Sigriststellen mit den Schulmeisterstellen zu verbinden. Dies wäre auch deswegen um so vorteilhafter, weil die gegenwärtigen Sigristen dem Pfarrer bei der hl. Messe nicht zu antworten verstehen; zudem sind dieselben in vielen Sachen ganz unartig, grob und unanständig." ¹)

¹⁾ Bisitationsbericht 1635. Diese Stelle ist in zwei verschiedenen Schriftsstücken, in dem einen deutsch, in dem anderen lateinisch, vorhanden, so daß über ihren Sinn kein Zweisel walten kann. Beilage 20.

Die Verbindung der Schulmeisterstelle mit der Sigristenstelle wird deswegen hier angeregt und empsohlen, weil dadurch dem Schulmeister ein sicheres, bleibendes Jahreseinkommen und meist auch eine eigene Wohnung zugesichert wäre. Das gleiche Bestreben, die Schule zu festigen, fanden wir ja auch in den Achtzigerjahren des 16. Jahrshunderts von der Kirche vorgeschlagen.

Daß der bischöfliche Visitator den Geistlichen selbst die Hebung der Schule eindringlich ans Herz legte, kommt kräftig zum Ausdruck in den Statuten des Kapitels Buchsgau, die im Anschlusse an diese Visitation ausgearbeitet wurden und am 10. August 1641 mit bischöfslicher Gutheißung in Kraft traten. "Weil", so heißt es dort, "die Schulmeister für den Unterricht der Jugend von größter Bedeutung sind, soll gesorgt werden, daß, wo immer möglich, solche eingestellt werden. Wo Sigristenstellen frei sind, soll mit den weltlichen Obern verhandelt werden, daß Schulmeister an dieselbe angenommen werden. Doch sollen nur rechtschaffene und ehrbare Männer zugelassen werden, die, wenn sie fremde sind, das Glaubensbekenntnis abzulegen haben." 1

2. Diese Mahnungen zur Hebung der Dorsschulen sielen dieses mal in eine für die Bauern unserer Gegend sehr günstige Zeit. Sie verhallten deswegen nicht erfolglos, wie öfter zuvor.

In den deutschen Landen wütete schon seit 1618 jener Krieg, der während dreißig Jahren das Reich verwüsten sollte. Die endslosen Fehden trieben zahlreiche Flüchtlinge mit ihrem Gelde hinein in die friedlichen Gaue der Schweiz. Hier stiegen nun die Lebenszmittel im Preise. Die Landleute konnten ihre Feldfrüchte leicht und um gutes Geld verkaufen. Es wuchs die Wohlhabenheit. Damit erwachte das Streben nach Besserstellung und das Bedürfnis nach Bildung.

Im benachbarten Kanton Bern hatte der Rat seit dem ersten und zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts begonnen, sich nach-haltig der Volksschulen anzunehmen. Überall auf der bernischen Landschaft wurde diese zur dauernden Einrichtung. 3) Im Gebiete der Stadt Basel scheinen ähnliche Bestrebungen bestanden zu haben. 4) Auch dieses Beispiel von außen konnte nicht ohne günstige Rückwirkung auf die Bewohner unserer Landschaft sein.

¹⁾ Statuta venerabilis Capitulae Buchsgaudiae. Pars II. Cap. 5, 7. Beilage 23.

²⁾ So verkaufte z. B. der Rat von Solothurn nach Haffners Angaben (II. 285. 296) die Maß Wein 1631 für 3 und 4 Kreuzer, 1641 für 16—20 Kreuzer.

³⁾ Siehe später das Kapitel: "Die Schule im Bucheggberg".

⁴⁾ Darauf deutet hin, was wir unten von Wysen zu sagen haben, vgl. p. 103.

Die Bauern selber nehmen sich nun ihrer Schulen an. Der Ruf nach Verbesserung derselben sindet bei ihnen ein lebhaftes Scho. Aus der Mitte der Landleute selbst heraus wird die Stadt um Mithilse angegangen. Zaudernd und langsam läßt sich die Stadt zu dieser Mithilse herbei, ansangs der Vierzigerjahre schon etwas williger; in der zweiten Hälfte der Vierzigerjahre hilft sie in lobenswerter Weise zur Förderung der Schulen mit.

So sehen wir nun ein frisches Leben und Streben in den solothurnischen Landschulen erstehen. Die Nachrichten sind verhältnismäßig reich.

§ 2. Rundgang durch die Dorfschulen des Kantons.

a. Vogtei Kriegstetten.

In Kriegstetten war der Schulmeister Johann Lienhart eifrig im Unterrichte der Kinder. Er versah auch das Amt des Drzganisten in der Kirche, sang mit den Schülern im Gottesdienste, handhabte gute Ordnung mit ihnen und hatte sich dadurch die Zuzfriedenheit der Bürger seiner Schulgemeinde erworben.

In der Sitzung des Gerichtes Kriegstetten vom 24. Januar 1639, an welcher der Bogt von Kriegstetten und noch ein zweites Mitglied des Altrates der Stadt zugegen waren, beschlossen die Umständer ihrem Schulmeister zur Anerkennung seiner Mühe und Arbeit und seines großen Fleißes für die Zukunft eine geordnete Besoldung auszussehen. Diese Besoldung wurde in Form einer regelrechten Grundbesitzsteuer sestgesetzt. Der jährliche Beitrag wurde für eine ganze Rechtsame auf 2 Mäß Korn, für eine halbe Rechtsame auf 1 Mäß Korn, für eine Taunerrechtsame auf 2 Baten bestimmt. Dabei sollte es nicht darauf ankommen, ob der Rechtsamebesitzer viele oder wenige oder gar keine Kinder habe. Die Steuerbeträge sollten zudem von den Vierern in jedem Dorse eingezogen und dem Herrn Schulmeister kostensrei nach Kriegstetten geliesert werden. Sämtliche Gerichtssäßen waren mit dieser Verordnung einverstanden und es wurde über diesselbe eine amtliche Urkunde ausgesertigt. 1)

Dieser Beschluß ist ein Beweiß, daß die Schule beim Volke großen Anklang gefunden, und daß man bestrebt war, den Schulmeister dauernd festzuhalten.

Als Organist (oder Sigrist) hatte der Schulmeister freie Wohnung in einem Pfrundhause der Kirche. In demselben wurde wohl

¹⁾ Kriegstetter Acten 1600—1700. II. Nr. 14. Beilage 22.

auch der Unterricht gehalten. Der Pfarrer präsentierte den Schulsmeister, die Gerichtssäßen wählten ihn. 1)

Die aus dem Gerichte Subingen erhaltenen Waisenrechnungen dieser Zeit²) zeigen uns, daß auch Waisenbehörden auf dem Lande seit dem Beginne der Vierzigerjahre bedacht waren, Knaben schulen zu lassen.³) Die Waisenbehörde des genannten Gerichtskreises verspslichtet Pflegeeltern, denen ein Knabe übergeben wird, diesen in die Schule zu senden.⁴) Selbst schon ziemlich erwachsene Jünglinge, die ein Heimwesen übernehmen können, sollen die Schule besuchen.⁵) Der Schullohn wird aus dem Vermögen des Kindes bezahlt.

b. Vogtei Bedburg.

In Densingen waltete als Schulmeister seit dem Jahre 1630 Johann Albrecht von Rheinfelden. Ein "Geburtsbrief", der im Jahre 1657 für dessen in die Fremde ziehenden Sohn Philipp ausgestellt wurde, zeigt uns, daß Johann Albrecht mehr als 37 Jahre die gleiche Lehrstelle bekleidete und sich die Achtung der jeweiligen Bögte von Bechburg und der Bewohner von Densingen erworben hatte. Von seinem Unterrichte der Jugend und seinem Betragen wußten Untervogt und Gerichtssäß nur Gutes zu berichten. Bei der Tause Philipp's standen selbst der Landvogt Junker Philipp von Roll' und des Untervogts Schriber von Densingen Frau ihm zu Gevatter.

^{&#}x27;) Schmidlin, Geschichte des Soloth. Amtei-Bezirkes Kriegstetten. Solothurn, Union, 1895. p. 179.

²⁾ Weislibuch Subingen ab anno 1634. Staatsarchiv.

³⁾ Nach dem Stadtrecht sollen Waisenvögte ihre Vogtskinder "zuvorderst zu Gottesfurcht, Zucht, Kunst oder zu einem Handwerk, nachdem je eines dazu geschickt wäre, soweit sich des Kindes Vermögen erstreckt, aufziehen und fürdern." Ausgabe von U. J. Lüthy, p. 204.

^{4) 1643.} Januar 27. Subingen: "Es ist auch ihme [Michel] Atli obiger sein Vogtsohn [Urs Kosmel] jerlichen umb 9 T verdingot, soll denselben in die Schuol schickhen und kleiden wie sichs gebürth."

^{1647.} Ar. 18: "Für Urs Khoffmäl pro 1646. Hat er [der Vogt] usgeben sambt $9 \div$ [Kronen] Dischgelt, 3 Baten Schuellgelt, Weislicosten und Vogtlohn $36~\pi~2~s$."

^{5) 1644.} Januar 20. Bolken. Beilage 28. Volljährig wurden Söhne und Töchter mit dem 25. Altersjahre. Stadtrecht, p. 201.

⁶⁾ Philipp von Roll war 1624—1633 Vogt auf Bechburg.

Bechburger Vogtrechnung 1636 (Durch Gott den Armen): "Dem Schulmeister zu Önfingen sein Kind zu eurieren nach lauth überschickter Missiv 13 % 6 3 8 %."

⁷⁾ Notarische Aften der Bogteien Falkenstein und Bechburg Bd. IV. 30. März 1657. Amtschreiberei Balsthal. Beilage 42.

Im Jahre 1604 wurde Niederbuchsiten, das zuvor teils zu Densingen, teils zu Egerkingen pfarrgenössig war, mit Obersbuchsiten zu einer Pfarrei verbunden. Seither bildeten beide Gemeinden wie eine Pfarrei so auch eine Schulgemeinde.

Im Dezember 1644 bezog Pfarrer Peter Zeltner von Balsthal die Pfarrei Oberbuchsiten. Er nahm sich der Schule energisch an. Seine Absicht ging dahin, daß alle Kinder die Schule besuchen sollten und daß nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer Unterricht gehalten werde. Bei diesem Bestreben stieß er auf Schwierigkeiten. Manche Eltern machten geltend, daß sie das wöchentliche Schulgeld von einem Bahen sür jedes Kind nicht aufzubringen vermöchten, besonders in dieser Zeit, wo alle Lebensmittel im Preise gestiegen seien.

Pfarrer Zeltner suchte nun dieser Schwierigkeit, unter welcher die armen und kinderreichen Familien am meisten zu leiden hatten, abzuhelsen. Er machte der Gemeinde den Vorschlag, eine allgemeine, nach dem Vermögen bemessene Schulsteuer einzusühren. Dadurch würde der Unterricht für die einzelnen billiger, für die Kinder unentzgeltlich; der Schulmeister hätte dauernde Anstellung und könnte auch im Sommer Schule halten; bei der beliebt gewordenen Monatsprozession könnte er mitwirken und durch seinen Gesang zur Versschönerung derselben beitragen.

Eine gemeinsame Versammlung der Gemeindeangehörigen von Nieder- und Oberbuchsiten beschäftigte sich mit diesem Plane. Die Versammlung war nicht einig. Indeß erhielt der Antrag des Pfarrersschließlich bei der Abstimmung die Mehrheit. Die allgemeine Schulsteuer wurde beschlossen. Als Steueransat wurde für einen ganzen Bauer 4 Mäß, für einen halben Bauer 2 Mäß, für einen Taglöhner 1 Mäß Korn jährlich in Aussicht genommen, da dieser Betrag großgenug wäre, daß ein jeder seine Kinder ohne weitere Unkosten in die Schule schiefen könne.

Die Opposition in den Gemeinden gab aber nicht nach und versuchte, die Aussührung des gesaßten Beschlusses zu hintertreiben. Das bewog den Pfarrer, bei der hohen Obrigkeit Hilse zu suchen. Er wurde am 25. November 1647 beim Vogte zu Bechburg vorstellig und legte diesem den Sachverhalt dar. Der Vogt Johann Schwaller, welcher der Schule günstig gesinnt war, empfahl dem Rate, den Beschluß der Gemeindemehrheit zu genehmigen. Die in

Aussicht genommene Steuer sei keine große Beschwerde und diene zum gemeinsamen Nutzen von Arm und Reich. 1)

Der Kat genehmigte den gefaßten Beschluß trot der entstans denen Opposition, da die Anstellung eines ständigen Schulmeisters zum Nutzen und Frommen der Gemeinde diene und die Beteiligten keine Ursache hätten, sich über eine drückende Steuerauflage zu beschweren. Freilich macht der Rat zu seinem Entscheide den Beisatz, derselbe gelte nur solange, als es den gnädigen Herren beliebe. 2)

Wie wir aus Nachrichten späterer Zeit sehen werden, trat der Beschluß wirklich ins Leben.

Für seine Aushilse beim Gottesdienste bezog der Schulmeister von Oberbuchsiten in dieser Zeit aus den Kircheneinkünften 6 Mütt (= 72 Mäß) Korn, einen sehr hohen Betrag. 3)

Oberbuchsiten hatte damals einen tüchtigen Schulmeister, der längere Zeit auf seinem Posten aushielt. Er hieß Thomas Köhnlin und war, dem Namen nach zu schließen, ein Fremder. Da er als Schwager des Propstes zu Schönenwerd, Daniel König von Solothurn, bezeichnet wird, muß er in ziemlichem Ansehen gestanden haben. Als das Stift Schönenwerd 1650 einen Schreiber suchte für ein Verzeichnis seiner Besitzungen zu Seon im Freiamt, wurde eben dieser Schulmeister von Oberbuchsiten dazu ausersehen. Die noch vorhandene Arbeit b zeigt, daß er über eine schöne Handschrift verfügte.

In Hägendorf wird 1641 Jakob Kötheli als Schulmeister genannt. Er ist Bürger von Hägendorf. 6)

¹⁾ Bechburgschreiben Bd. 6. Schreiben vom 25. Nov. 1647. Beilage 34.

²⁾ R. M. 1647. 961. Nov. 27: "Uhn Bogt zuo Bächburg. Diewehlen der Vorschlag eines beständigen Schuolmeisters auß angedeuter Ursachen zuo behder Gemeinden Ober- undt Niderbuchsiten Nut undt Frommen dienet, undt sich unßere Underthanen des Uflaags in kheinenwäg zu beschwären [haben], als wollen [wir], unangesächen etliche darwider, selbigen hiermidt rattissiciert haben, jedoch so lang es uns belieben undt gefallen würt."

³⁾ Bechburgschreiben Bb. 7. Schreiben vom 24. Sept. 1659.

⁴⁾ Stiftsprot. II. 172. 1650. Sept. 2: "Man hat auch beratschlaget, wie und durch wen, daß etwa diß Jahr gemachte Seonisch Berein sollte sauber abzgeschrieben werden, ist endtlich auff Thomam des H. Probsten Schwager, jetzigen Schulmeister zu Oberbuchseten, kommen."

p. 173. Sept. 20. Er hat den Berein "sauber" abgeschrieben; erhält "4 gut Gulden".

⁵⁾ Chemaliges Schönenwerder Archiv im Staatsarchiv Nr. 37.

⁶⁾ II. Liber Bap., Conjug. et Mortuorum Hägendorf. 1612—1671. Amtschreiberei Olten. Chereg. 23. Juli.

Um den St. Michaelstag 1643 stellte Wolfwil einen neuen Schulmeister ein. Er hieß Johannes Braun und war gebürtig aus Worms. Zur Verbesserung seines Einkommens wurde er auf einen Beitrag aus dem Fruchtzehnten der Kirche vertröstet. Um diesen Beitrag aber beziehen zu dürsen, mußte er die Erlaubnis des Kates einholen, da diesem der Kirchensat von Wolfwil und damit die Aufsicht über die Verwendung der Pfrundgüter zustand. In einem eigenhändigen Bittschreiben wendete sich nun Schulmeister Braun an den Kat. Dasselbe kam am 18. April 1644 in der Katsversamm-lung zur Sprache.

Das noch erhaltene Schreiben gewährt uns einen Einblick ins Schulleben von Wolfwil. Der Schulmeister wurde gewählt von Pfarrer und Gemeinde. Seine hauptsächliche Einnahme bestand im Schulgelde der Kinder. Die Zahl der Schüler war aber klein, das Einkommen also gering. Davon mußte der Schulmeister noch einen ziemlichen Hauszins bezahlen. Die Schule dauerte nur während dem Winter; jetzt, wo die Feldarbeiten begannen, hatte der Schulmeister nichts mehr zu verdienen.

Frühere Schulmeister hatten jeweilen aus dem Kirchengute 1 Malter (= 32 Mäß) Korn erhalten. Braun bat den Kat, "aus herzlichem Mitleiden" auch ihm dieses Malter Korn zu bewilligen, oder aber, was ihm noch lieber wäre, das Geld dafür zu gewähren, da er jett in höchster Notdurft stecke. Auf diese Unterstützung aus dem Kirchengute meine er um so eher ein Anrecht zu haben, da er im Gottesdienste ohne Fehler und Klage gesungen, die Jugend nach bestem Vermögen im Katechismus, in guten Sitten und anderen Dingen willig unterrichtet habe und bereit sei, es auch sernerhin zu tun, wenn Gelegenheit sich biete.

Das Schreiben ist mit der Beglaubigung des Ortspfarrers von Wolfwil und des Vogtes von Bechburg versehen.

Es ist inhaltlich und formell gut abgefaßt und mit schöner Handschrift geschrieben. Braun zeigt sich auch mit lateinischen Sprachformen vertraut. 1)

Der Kat gewährte die Bitte. Er wies den Bogt zu Bechburg an, dem Schulmeister von Wolfwil aus dem dortigen Kirchengute

¹⁾ Bechburgschreiben Bd. 5. Gegen Schluß. Brief ohne Datum. Kanzleisbermerk: "Berhört 18. April 1644." Siehe die Abschrift desselben im Anhang I.

ein Malter Korn verabfolgen zu lassen, weil dies früheren Schulmeistern zu ihrem besseren Auskommen ebenfalls gewährt worden sei. 1) Sowohl aus dem Briese als aus der Antwort des Katesscheint hervorzugehen, daß die Erlaubnis nur jeweilen für eine bestimmte Person galt und von jedem neuen Schulmeister auf's neue nachgesucht werden mußte.

Schulmeister Braun blieb nur kurze Zeit in Wolfwil. Letzteres war in den folgenden Jahren, wenigstens zeitweise, ohne Schule.

Nun bemühte sich das Kapitel Buchsgau um die Errichtung einer dauernden Schule daselbst. In Wolfwil war eine Rosenkranzbruderschaft eingeführt worden. In manchen Pfarreien geschah das in diesen Jahrzehnten; der Rat half dazu. Die Bruderschaften besaßen öfters eigene Fonds. Wolfwil hatte zudem als Wallsahrtsort großen Zuzug. Im Jahre 1651 sagt das Protokoll des Kapitels Buchsgau, Wolfwil sollte wegen seiner Bruderschaft notwendig einen Schulmeister haben. ²) Die Schule kam zu stande und blieb von da an dauernd erhalten. Sie wurde unterstützt aus den Einnahmen der Bruderschaft und aus dem Kirchensonds.

c. Bogteien Often und Gösgen.

Seit dem Jahre 1639 war Johannes Barzäus, der frühere lateinische Schulmeister von Solothurn, Chorherr zu Schönen werd. 3) Er verwendete seine Mußezeit zu schriftstellerischen Arsbeiten. 4) In klassischen lateinischen Versen dichtete er seine Marienslieder 5) und Spisteln schweizerischer Helden. 6) Neben ihm zählte

¹⁾ R. M. 1644. 234. April 18: "Ahn Bogt zue Bächburg, daß er auß der Kirchen Guet zu Wolffweil 1 Malter Korn solle werden lassen, weilen anderen Schuolmeisteren zu besserr ihrer Underhaltung geben worden sindt."

²⁾ p. 13. Juni 12: "In Wolfwehll propter confraternitatem necessario habendus esset ludimagister."

³⁾ über sein Leben und Schulhalten siehe Sol. Wochenbl. 1821. 153 f. — Fiala II. 14.

⁴⁾ Seine Schriften verzeichnet Schmidlin, L. R., Kirchenfätze p. 271-272.

⁵⁾ Er bedicierte zwei Büchlein des Hunnus »Omni die die Mariæ laudes anima«, den er umgedichtet hatte, den Schultheißen von Solothurn. In seinem Dankschreiben sagt der Rat: "Also thun wir den Allerhöchsten bitten, er den Authorem undt liebreich poëtam zu weiterer Enserung seiner Ehr und Glorh, in langwirig guter Gesundtheit auf Geist undt Leibs Prosperitet gnedigst erhalten wolle." Copepend. 1648. 85. Mai 22.

^{6) &}quot;Die ursprüngliche Freiheit von Uri, Schwyz und Unterwalden, der Bögte Thranneh, die Männer im Grütli und Wilhelm den Tell, und wie hl. Bündnisse und Riesenschlachten die Schweiz zu einem Frenheitstempel eingeweiht,

das Stift gleichzeitig noch eine Reihe gebildeter Stadtburger als Chorherren. Am 26. November 1642 erhielt dasselbe in dem Solothurner Chorherrn Daniel König einen neuen Propst.

Chorherr König hatte in Solothurn das Amt eines Schulsherrn bekleidet. ¹) Innerhalb des ersten Jahres seiner Anwesenheit in Schönenwerd rief er nun auch daselbst das Schulherrenamt ins Leben. Der dazu erwählte Chorherr sollte ein wachsames Auge auf die Schule, den Schulmeister und die Schüler haben. Die Chorherren Urs Gertenhoser, ²) Wilhelm vom Staal, ³) Jakob Gugger ⁴) bekleideten abwechselnd diese Stelle.

Die Schulstelle war mit der Organistenstelle verbunden, damit so ein hinreichendes Einkommen gesichert war. Dieses wurde um 1 Mäß Hafer verbessert. Dem Schulmeister wurde ernstlich ans Herz gelegt, die Schüler fleißig im Katechismus, im Beten und "in anderen Notwendigkeiten" zu unterrichten. ⁵)

Rebst dem Schulmeister hielt auch ein Kaplan Schule. Das durch wurde der Schulmeister um das Schulgeld verkürzt. Er wens dete sich deshalb wiederholt klagend an das Kapitel. Dieses bestimmte, daß der Organist der ordentliche und rechtmäßige Schulsmeister sei; doch wurde auch dem Kaplane das Recht, Schule zu halten, gewahrt; durch seinen Unterricht solle aber der ordentlichen Schule kein Nachteil erwachsen.

den nur innere Zwietracht zu zerstören vermöge, und wie das Te-Deum auf 'Granson's, Murten's und Nanch's Schlachtgefilden den Schweizernamen in aller Welt verherrlicht — das alles wollte er jeto seinen Zeitgenossen in antiker Sprache und Gestalt verkündigen; lieblich vor allen sollte an diesem Sternhimmel erglänzen seines näheren Vaterlandes Großmut während der Belagerung von 1318 und in der Feldschlacht von Jury." Sol. Wochenbl. 1821. 168.

- 1) Fiala, II. 16. Anm. 6.
- 2) Stiftsprot. II. 71. 1643. Okt. 16: "Soll auch ein Capitularis als ein Schulherr ein Aug uf die Schuel, Schuelmeister undt Knaben werfen. Ist H. Custos Urs Gertenhofer harzue ernennt worden."
- 3° Ebd. II. 87. 1644. Juni 23. II. 129 a. 1647. Juni 23. II. 151 a. 1649. Juni 23. III. 11. 1657.
 - 4) Cbd. II. 105 a. 1645. Juni 23. II. 120 a. 1646. Juni 23.
- 5) Ebd. II. 71. 1643. Okt. 16: "Unser Organist Christoff Hermann hat umb die Schuel angehalten, damit er sich durch den Winter desto besser könnte auß-bringen. Auch haltet er an umb ein Määß Haber. Sindt ihme beede Stuck vergünstiget worden . . . Ihme Organisten ist ernstlich ingesprochen, das er sleißig seie in Catechismo, Betten und anderen Nothwendigkeiten."
- II. 241 a. 1655. Juni 23. Hans Mirich Ammann, gewesener Schulmeister zu Mellingen, wird zum Organisten angenommen.
 - 6) Stiftsprot. II. 75. 1643. Dez. 18: "H. Probst hat fürgebracht, der Dr-

Der Schulunterricht scheint meist im Winter gehalten worden zu sein. Der Schulbeginn und die Schulordnung wurden auf der Kanzel verkündet. Es ist stets nur von Knaben die Rede, welche die Schule besuchen. Der Schultheiß von Olten, der im Namen der Obrigkeit die Stiftsrechnung abzunehmen hatte, wurde ersucht, armen Schülern Beiträge aus dem Kirchengute zu gewähren. 1)

Des Stiftes Tätigkeit erstreckte sich auch auf die Schulen jener Pfarreien, deren Kirchensätze ihm zustanden.

In Erlinsbach amtete am Beginne des Dreißigjährigen Krieges ein Schulmeister aus Schwaben. Er zog später nach Frick und hielt daselbst Schule. Sonntag den 21. Dezember 1637 kam er in aller Eile schon vor dem Gottesdienste nach Kienberg und meldete dem Pfarrer, er habe vom Junker von Schönau zu Säckingen erstahren, es seien zwei Armada Kaiserlicher im Anzug mit je 25,000 Mann; wem also seine Habe und sein Leben lieb sei, solle in die Waldstätte flüchten.²)

Das kleine Stüßlingen muß einen ausgezeichneten Schulmeister gehabt haben. Selbst stolze Oltner sandten um 1635 ihre Kinder trot dem Wege von mehr als einer Stunde zu ihm nach Stüßlingen in die Schule. 3)

In Olten war damals Viktor Meyer, ein Bürger des Städtschens, Schulmeister. Schon 1610 hatte er diese Schulstelle angetreten.

ganist habe sich beklagt wegen der Schuelen, der Herr Caplon thue ihm schaden, cr züche ihm die Knaben ab, begehrt ein ehrw. Capitel soll ihme behilslich sein, er wolle sein Best thuen 2c. Ist von einem ehrw. Capitel concludiert, der Organist solle einzig Schuol halten, man werde ihm behilslich sein; soll auch uff der Canzeln abgelesen werden; wann intra tempus ein H. Caplon Schuel halten will, mag ers wol thuen, allein soll der ordentlich Schuol und Lection nichts abgehen."

II. 111 a. 1645. Nov. 16: "Wegen der Schuolen ist tractiert worden. Der Organist beklagt sich, der H. Caplan wolte Schuol halten, begert, man wolle die Schuolen ihm einzig lassen, wie biß dato. Rebus deliberatis ist erkannt, der Organist solle ordinarie Schuol halten, und solle solches verkündt werden. Wan aber etliche Nachbaaren ihre Anaben zum H. Caplanen schicken wollen, soll eß ihnen heimgesetzt sein."

¹⁾ II. 75 a. 1644. Januar 11. Der Schultheiß von Olten wird heute das Gericht besehen. "Soll angezogen werden von der Schuel, daß etwan den Armen etwaß auß der Kirchen gesteurt werde für daß Schuelgelt."

²⁾ Vogtschreiben v. Gösgen. Bb. 6. Eigenhändiger Bericht des Pfarrers.

³⁾ Visitationsbericht von 1635. Beilage 20.

In den Zwanzigerjahren zog er als Organist und wahrscheinlich auch als Schulmeister nach Schönenwerd und später nach Unterwalden. Seit 1630 war er wieder in Olten. Er leistete indessen so wenig, daß manche vorzogen, ihre Kinder nach Stüßlingen in die Schule zu senden. Die kirchlichen Visitatoren vom Jahre 1635 fanden, die Oltner Bürger sollten denn doch ihre Kinder nicht nach Stüßlingen senden, sondern zum eigenen Schulmeister; sei dieser nicht fleißig, so solle er durch einen andern ersetzt werden. Sie machten den Schultheiß von Olten auf diesen Übelstand aufmerksam. Wirklich wurde nun der Schulmeister Viktor Meier 1638 seines Amtes entsett. Einige Jahre nachher wurde auch das Schulzimmer renoviert, neue Öfen gesett, Böden und Fenster verbessert. Die Kosten wurden aus dem Kaplanenfonde bestritten. Auf Rechnung desselben wurden dem Schulmeister Holz zugeführt, sowie an Geld wöchentlich drei Pfund und alle Fronfasten vier Pfund bezahlt. 1) Das bare Einkommen des Schulmeisters belief sich also auf 160 Pfund.

Wie sehr der Drang nach Bildung geweckt war, zeigt der Umstand, daß die Bewohner der kleinen Gemeinde Wissen auf der Jurahöhe ihre Kinder selbst ins protestantische Baselgebiet zur Schule sandten. Der Kat verbot ihnen 1637 dies gänzlich, mit Berufung auf das gefährdete Seelenheil und die Bestimmungen des Concils von Trient. 2) — Schon 1627 hatte der Kat ein Mandat erlassen mit dem Verbot, Kinder an andersgläubige Orte zu senden, um ein Handwerk zu lernen oder zu dienen. Er drohte jenen Verlust des Burger- und Landrechtes an, die diesem Verbote zuwiderhandeln. Das Verbot wurde östers erneuert. 3)

d. Vogtei Falkenstein.

Die Gemeinden Egerkingen, Neuendorf und Härkingen bildeten zusammen eine Pfarrei, auch ein Amt oder Gericht, das unter dem Vogte von Falkenstein stand.

¹⁾ Zingg p. 9 und 10. — Visitationsbericht von 1654.

²⁾ R. M. 1637. p. 21: "Ahn Bogt zu Gösgen. Was H. Decani (Eichholzers) Klag, wegen daß die von Whßen ihre Kinder zur Schul in daß Baselgepiet schicken, anbelangt, wöllen solches mein H. gänzlich nit gestatten, weilen der Seelen Gesahr merklich interessirt, es auch in dem hochheiligsten Concilio Tridentino beh dem Bann verbotten."

³) R. M. 1627. 187. April 13. — 1631, 93. Febr. 17. — 1680. Januar 10. Beilage 17.

Egerkingen 1) und Neuendorf 2) hatten schon früher gelegentlich für kürzere oder längere Zeit Schulen unterhalten.

In den Vierzigerjahren des 17. Jahrhunderts hatte sich nun die ganze Pfarrei zusammengetan, um eine bleibende Schule einzurichten. Einhellig beschlossen die Angehörigen aller drei Gemeinden eine allgemeine Schulsteuer in Frucht und Geld. Altrat Müntschi³) billigte anläßlich einer Zehntsteigerung diesen Beschluß und empfahl ihn dem Kate zur Genehmigung, welche auch erfolgte. Der angestellte Schulmeister Ulrich Wagner versah sein Amt in Kirche und Schule so, daß keine Klagen gegen ihn laut wurden.

In der Folge weigerten sich aber manche Familien, ihre Schulsteuer zu bezahlen. Besonders taten dies solche, die keine Kinder in die Schule zu senden hatten. Durch diese Umstände gezwungen, gab Ulrich Wagner im Mai 1649 die Schule von Egerkingen auf und wendete sich durch Vermittlung des Vogtes von Falkenstein klagend an den Rat. 4)

Der Kat beauftragte daraushin den Bogt, allen Ernstes die nachlässigen Zahler anzuhalten, dem Schulmeister Wagner die verssprochene Schulsteuer zu entrichten. Er solle dabei keine Rücksicht darauf nehmen, ob sie Kinder haben oder nicht. 5)

Auch in den kleineren Gemeinden des Tales finden wir am Beginne der Vierzigerjahre das ausgesprochene Bestreben, einen eigenen, seßhaften Schulmeister zu bekommen.

Im Jahre 1642 wenden sich die Vorsteher der Gemeinden Matzendorf, Adermannsdorf und Herbetswil, welche zussammen Gericht und Pfarrei Matzendorf bildeten, an den Rat von Solothurn mit der Vitte um einen Beitrag für ihren Schulmeister. Es ist ein schulgeschichtlich recht interessantes Schreiben, das der Untervogt im Namen der Gerichtssähen und im Sinverständnis mit dem Pfarrer an den Rat richtet. Die Bewohner der Pfarrei haben unter Singebung Gottes des heiligen Geistes in ihrem Herzen bedacht, daß

¹⁾ Falkenstein-Rechnung 1625. Siehe p. 88.

²⁾ R. M. 1638. 130. März 6. Siehe p. 64. Unm. 2.

³⁾ Petermann Müntschi war Vogt auf Falkenstein 1638—1644.

⁴⁾ Falkensteinschreiben Bd. 43. Schreiben v. 29. Mai 1649. Beilage 38.

⁵) R. M. 1649. 360. Juni 1: "Uhn Bogt zu Falkenstein. Du solt deine Ambtsanverthraute, wider welche Hans Ulrich Wagner, der geweßte Schulmeister deiner Berwaltung, sich erklagt, alles Ernstes dahin vermögen, damit selbige, sie haben gleich Kind oder nit, ime Wagner versprochenermaßen usweisen und constentiren thüen."

fie für ihre große Zahl Kinder einen eigenen, beständigen Zucht- und Schulmeister brauchen, der dieselben in Gottesfurcht und Ehrbarkeit erziehe und in der wahren katholischen Religion unterrichte. Der angenommene Schulmeister hat das Examen bestanden. Zu seinem Unterhalte ist der Pfarrer (Jakob Schultheiß von Mehenberg im Aargau) bereit, etwas zu steuern; jeder Einwohner will nach dem Verhältnis seines Vermögens etwas beitragen. Ganz eindringlich werden nun Schultheiß und Rat der löblichen Stadt Solothurn, die von Herzen lieben Väter und Obern, gebeten, aus Gnade und Barmherzigkeit eine Beisteuer an den Schulmeistergehalt zu leisten. Zwei-, drei-, viermal wird die Bitte wiederholt und die Hoffnung ausgedrückt, die lieben Herren Väter und Obern möchten das Gesuch gnädig erhören, die Bittschrift überdenken, sich väterlich gegen ihre herzens= treuen Untertanen erzeigen. Das Schreiben erhielt die Bewilligung des Vogtes Müntschi zu Falkenstein. 1)

Der Brief zeigt, wie tief das Bedürfnis nach der Schule und die Opferwilligkeit für dieselbe im Bauernvolke sich geltend zu machen begann.

Das Bittgesuch kam, wie der Kanzleivermerk auf demselben zeigt, am 1. Dezember im Kate zur Sprache. Das Katsprotokoll erwähnt dasselbe aber mit keiner Silbe, wohl das sichere Zeichen, daß es ohne weiteres ad acta gelegt wurde. ²)

Die Bewohner des Gerichtes Matendorf gaben indessen in ihrem Bestreben nicht nach. Sie verbanden das Schulmeister- und Sigristen- amt mit einander.

Im Herbste des Jahres 1652 trug sich die Kirchgemeinde mit dem Gedanken, nahe bei der Kirche ein Sigristenhaus zu bauen. Sie ersuchte den Kat um Verabsolgung des nötigen Bauholzes. 3) Aus der Antwort des Kates ersahren wir, daß es sich um Sigristenhaus und Schulhaus zugleich handelt. Der Kat zeigte sich einverstanden, stellte aber bereits Bedingungen. Damit der Bau ordentlich vorgenommen werde, soll der Vogt vorerst einen Augenschein nehmen; er soll die Gemeinden bereden, daß sie den Bau mit Mauern aufführen lassen. 4) — Schon im Stadtrecht von 1604 steht die Bestimmung, daß der Kat nur jenen Burgern Bauholz verabsolge, die ihre Neubauten mit Mauern aufführen. Diese Vorschrift wird nun auch hier

¹⁾ Falkensteinschreiben Bd. 42. Beilage 24.

²⁾ Auch die Falkensteiner Vogtrechnungen enthalten keinerlei Ausgaben für einen Schulmeister zu Matendorf.

³⁾ Falkensteinschreiben Bd. 43. Schreiben vom 15. September 1652.

⁴⁾ R. M. 1652. 677. Sept. 23. Beilage 41.

angewendet und bleibt in den nächsten 150 Jahren eine stets wiederstehrende Formel bei der Beantwortung von Bittgesuchen um Holz zu Schulhausbauten.

In Balsthal bezog der Schulmeister die Besoldungsbeiträge von der Pfarrfirche in Geld und Korn in der gleichen Höhe, wie sie der Rat 1634 für Jakob Süeß bewilligt hatte. Aus der Pfrund der St. Annakapelle floßen ihm vereinzelte kleine Gaben zu. Zweisellos erhielt er auch aus den Einkünsten der St. Wolfgangskapelle den Beitrag, wie dies früher der Fall war. Die Frage, ob der Ausfall des Beitrages, den der Rat aus den obrigkeitlichen Einnahmen an Jakob Süeß geleistet hatte, von der Gemeinde Balsthal dessen Nachfolgern irgendwie ersetzt wurde, nuß offen gelassen werden. 1646 ist ein Beter Frank Schulmeister in Balsthal. Im folgenden Jahre ist von einem Schulmeister in der Klus die Rede. 1)

Mümliswil, dessen Kinder vermutlich im 16. Jahrhundert die Schule in St. Wolfgang besuchten,²) hat gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts einen eigenen Schulmeister. 1637 und später wieder sind kleine Gaben in den Kirchenrechnungen Mümliswil an den Schulmeister verzeichnet.³)

e. Vogtei Dorneck.

Die alte ehrwürdige Schlachtkapelle zu Dornachbrugg wurde im Jahre 1640 abgebrochen und an deren Stelle eine größere, schönere erbaut. 1643 wurde sie, wie die erste Kapelle es gewesen, zu Ehren der hl. Magdalena eingeweiht. 3 Zu ihrer Besorgung war ein Sigrist notwendig.

Man trug sich nun bald mit dem Gedanken, die Sigristenstelle mit einer Schulmeisterstelle zu verbinden und so die Anstellung eines ständigen Schulmeisters zu ermöglichen. Hans Jakob vom Staal, welcher Bauherr der Kapelle gewesen, griff diese Idee auf. Noch eifriger bemühte sich um dieselbe Wolfgang Brunner, der

¹⁾ Siehe die Notizen aus den Pfrundrechnungen Balsthals in Beilage 21.

²⁾ St. Wolfgang war dem Pfarrer von Mümliswil abwechsend mit andern oder allein zur Besorgung überwiesen. Schmid, Kirchensätze, p. 129.

³⁾ Kirchen-Urbar mit Pfrundrechnungen seit 1608 im Pfarrarchiv Mümliswil. — In Mümltswil herrschte schon im 16. Jahrhundert industrielle Tätigkeit. In den Falkensteinakten Bd. 2 befindet sich ein Zinsrodel der Papiermühle zu Mümliswil von 1575.

⁴⁾ Wind, P. Siegfried, Geschichte des Kapuzinerklofters Dornach. 1909. 30 f.

seit 1647 Vogt auf Dorneck war. Im Jahre 1648 wurde sie verwirklicht.

Um diese Zeit suchte alt-Landschreiber Martin Bürgi von der Obrigkeit zu Solothurn die Mühle in Dornachbrugg zu kaufen. Im März 1648 wurde vom Staal vom Kate nach Dornach gesandt, um diese und andere Angelegenheiten zu ordnen. Der Kauf wurde verabredet um 1200 Pfund. Bürgi sollte, nach vom Staals Meinung, 800 Pfund erlegen, 400 Pfund Kapital behalten und den Zins davon jährlich dem Schulmeister ausbezahlen. In seinem Berichte teilt vom Staal diese Absicht dem Rate mit und entwickelt im Anschlusse daran einen vollständigen Plan zur Besoldung eines ständigen Schulmeisters in Dornachbrugg. Als Wohnung für den Schulmeister wird die alte Landschreiberei bei der Kapelle in Aussicht genommen. den festen Gehalt würde die Stadt jährlich 20 Kfund beitragen, nämlich den Zins von den genannten 400 Pfund Kapital; die Kirche im Dorfe würde 3 Säcke Korn oder 6 Pfund geben, die Kapelle an der Brücke 15 Pfund. Vogt Brunner hat für die Zeit seiner Amtsdauer in Dornach jährlich 20 Pfund beizusteuern versprochen. Schulgeld bezahlt ein Kind wöchentlich 1 Schilling oder 1 Plappart. Vom Staal nimmt 25 zahlungsfähige Kinder an und berechnet ihre jährliche Gesamtleistung auf 65 Pfund. Die ganze jährliche Geldeinnahme des Schulmeisters wird somit auf 126 Pfund geschätzt. Dazu schlägt vom Staal noch 2 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer aus dem obrigkeitlichen Kornhaus vor. Zur Winterszeit bringt jedes Kind dem Schulmeister täglich noch 1 Scheit Holz.

Um den Kat dem Plane geneigter zu machen, hebt vom Staal hervor, der Schulmeister könnte der Obrigkeit, dem Landschreiber und zuweilen auch den Vögten Dienste erweisen. Als Schulmeister habe sich bereits Halbeisens sel. Sohn, dem Namen nach ein Stadtburger, gemeldet. Derselbe solle fähig und für die Stelle geeignet sein. 1)

Am 17. April 1648 kam der Bericht vom Staals im Rate zur Behandlung. Die Anstellung eines beständigen Schulmeisters zu Dornachbrugg fand den Beifall des Rates, ebenso der vorgeschlagene Besoldungsplan. 2)

Am 6. Mai darauf teilte der Kat dem Vogte zu Dorneck mit, daß der Kauf mit Martin Bürgi abgeschlossen sei. Die Obrigkeit

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 10. Beilage 35.

²⁾ Concepten 1648. A. 48. April 17: ". . . . wie auch die Bestallung undt Ordnung eines Schuelmeisters an der Brugge wohl belieben "

habe das Kapital von 400 Pfund zur Bestallung des Schulmeisters an sich gezogen. Der Vogt solle fürderhin jährlich im Namen der Obrigkeit dem Schulmeister 20 Pfund Stebler einhändigen und am gehörigen Orte verrechnen. 1)

Der Kat wünschte, selbst die Befähigung des zu wählenden Schulmeisters zu kennen. Der Vogt soll darum den Kandidaten in den nächsten Tagen nach Solothurn bescheiden. ²) Hans Halbeisen stellte sich sosort. Er wurde zum Schulmeister angenommen und der Vogt beauftragt, ihm seine Besoldung richtig anzuweisen. Sollten sich wegen der Auszahlung irgendwie Schwierigkeiten erheben, so solle er dem Kate Mitteilung machen. ³)

In der alten Landschreiberei wurden nun die nötigen Beränderungen vorgenommen und in derselben auf Rechnung der Obrigkeit die Schulmeisterwohnung und die Schulstube hergerichtet. 4) Um den St. Johannes-Tag (24. Juni) 1648 wurde die Schule eröffnet.

Bis zum Anfange des Monates August hatte der Kat den Vogt noch nicht benachrichtigt, ob er gewillt sei, die 2 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer dem Schulmeister anweisen zu lassen, welche vom Staal in Aussicht genommen. Sbenso hatte der Kat sich noch nicht ausgesprochen, ob der Schulmeister amtshalber nicht auch die Scheune, Baumgarten, Pflanzland und Krautgarten der alten Amtschreiberei nuten dürse. Der um die Schule besorgte Vogt Brunner wendete

¹⁾ Ebb. p. 71. Mai 6: "Seitemahlen wir mit unserem Burger Martin Bürgi wegen der bewusten Madten zu Dorneck an der Brucken, so wir der Landtschreibereh zugelegt, überkommen, wir nit weniger ihme 400 % an die Bestallung deß Schulmeisters in Rechnung desaltirt undt an unß genomen, alß solt du nit allein gesdachte Madten undt Sachen vermög der dir iüngst überschickten Relation von ihme Bürgi beziehen undt unserem Landschreiber zu Nuzen übergeben, sondern auch fürterhin jährlich in unßerem Namen einem Schulmeister daselbsten 20 % Stebler einhendigen undt unß gehörigen Orts verrechnen."

²⁾ Ebd.: "Damit auch wir in Erkundigung kommen der Qualitäten 2c. dessjenigen, so um gesagte Schulmeisteren anhaltet, wirst du denselben nächster Tage für unß bescheiden lassen."

³⁾ R. M. 1648. 391. Mai 11: "Wehl meine g. H. und Obern einen Schulmeister zue Dornech ze haben thuenlich erachten, als haben sie Hanken Halbeißen zue einem daßigen angenommen; darumb ihme daßjenige, so albereit, richtig gefolgen, wo nit unnd im widrigen Fahl, so er solches nit einbringen köndte, sich vor ihr Gn. wiederumb stellen solle."

 $^{^4)}$ Bogt-Rechnung Dorneck 1648: "Item gedachtem Schreiner, so in die Schuelmeisterei gearbeitet, wie in den Zetel zu finden, 9 A, dem Schlosser, der in die Schuelmeisterei gearbeitet, 2 A. Item dem Haffner, so in der Schuelstuben einen alten Offen abbrochen und wieder aufgesetzt, 2 A, dem Schmied . . . 8 β 8 β ."

sich darum am 8. August in einem Bittschreiben für den Schulmeister an den Kat. Er sagt, es sei nun die Zeit, wo man den Garten für den Winter herrichten sollte. Die Schule habe schon seit einiger Zeit begonnen. Er hoffe, der Kat werde in Zukunft große Ehre und Ruhm von derselben erlangen, da sie ein Gott gefälliges Werk und den fremden Nachbarn sehr lieb und angenehm sei. Der Schulmeister sei mit besonderem Fleiß und Ernst an der Arbeit. Der Kat möge ihm günstig sein. 1)

Der Schulmeister überbrachte dieses Bittgesuch persönlich. Der Kat entsprach seinen Bitten, gewährte ihm Scheune und Garten, ordnete den Beitrag aus der Kirche im Dorse, stellte dem Vogte einen entsprechenden Ausweis zu und wies ihn an, dem Schulmeister beim Bezuge seiner Guthaben behilflich zu sein. ²)

Die große Willsährigkeit des Kates machte den Schulmeister etwas keck und begehrlich. Er machte Anspruch auf den Baumgarten des Landschreibers im Dorfe, wollte die alleinige, unbeschränkte Benühung der Scheune und wollte den Landschreiber nicht einmal mehr, es war Ende August, den von diesem angebauten Garten abnuten lassen. Der Kat sand, daß der Landschreiber sich mit Recht beklage. Der Schulmeister habe nicht den Garten bei der neuen Landschreiberei, sondern den kleinen Baumgarten bei dem ihm angewiesenen Hause (der alten Landschreiberei in Dornachbrugg) zu benützen. Da er serner weder Feldsrüchte, noch Heu und Emd einzusammeln habe, brauche er auch nicht die ganze Scheune und könne mit dem Platze sür eine Kuh wohl sich zufrieden geben. Auch habe der Landschreiber den von ihm angebauten Garten im laufenden Jahre noch zu nutzen. Dem Vogte bemerkt der Kat noch, er wünsche, daß es nun bei dieser Besoldungsregelung endgültig verbleibe.

Die Schule blühte auf. Sie wurde in diesen Jahren fleißig besucht. Selbst aus den benachbarten Gemeinden des Bistums, von Arlesheim, Reinach und Asch kamen Schulkinder in ziemlicher Anzahl.

¹⁾ Dorneckschreiben 10. Beilage 36.

²⁾ R. M. 1648. 638. Aug. 12: ". . . . Und aber derfelb sich so wohl der ime von der Kirchen geschöpften 6 T, auch Scheuren und Garttens etwaß beschwert, als haben wir ime selbiges hiemit verordnet, und damit du ime zue solchem jährlichen verhilslich sein könntest, dir dessen ein Coppen überschicken wollen."

Von Johanni bis Michaeli: Geld 5π , Korn 8 Mäß, Hafer 4 Mäß." — 1649: "Deß Schuolmeisters an der Bruge Korn 2 Viertel, Hafer 1 Viertel, Geld 20π ." Und so nun Jahr für Jahr.

³⁾ R. M. 1648. 676. Aug. 21. Beilage 37.

Die Gemeinde Dornach hatte ihr eigenes Interesse an der Einrichtung einer bleibenden Schule wohl erkannt. Damit diese Schule um so leichter und sicherer zu stande komme, hatte sie die ersten zwei Jahre dem Schulmeister jeweilen 3 Klaster Holz und 300 Reiswellen aus dem Gemeindewalde kostenlos vor das Haus geführt. Die Gemeinde wollte daraus keine bleibende Verpslichtung erstehen lassen. Der Schulmeister aber wollte auf diesen Teil seines bisherigen Einstommens nicht mehr verzichten. Dornach anerbot ihm eine jährliche Holzgabe gleich einem Gemeindebürger und meinte, er solle dafür sorgen, daß jedes Kind, wie anderwärts, so auch hier, neben dem Schulzelde täglich ein Scheit Holz mitbringe. Umsonst, der Schulzmeister ließ sich von seiner Forderung nicht abbringen.

Nun nahm die Gemeinde ihre Zuflucht zur Obrigkeit. Es ist eine eindringliche Bitte, die sie an den Kat richtet. Er möge doch nicht ihr und ihren Nachkommen diese neue bleibende Bürde auferlegen, daß sie den Kindern fremder Gemeinden, von denen bisher jede einzelne mehr Kinder in die Schule hersende als Dornach selbst, das Holz liesern müßten. Infolge des großen, verschwenderischen Holzverbrauches während des eben beendigten dreißigjährigen Krieges zu Wachtseuern leide Dornach selber an Holzmangel. Die Gemeinden ringsum seien vielleicht mit Holz besser versehen. So könnte die Zeit kommen, wo Dornach sich bei fremden Gemeinden um Holz umsehen müßte. 1)

Der Kat entschied, der Schulmeister solle sich mit dem, was ihm die Gemeinde anerboten, und mit einem Scheite täglich und einem Plappart wöchentlich von jedem Schulkinde zufrieden geben und keine weiteren Forderungen mehr stellen. 2)

Schon zu verschiedenen Malen waren gegen den Schulmeister Halbeisen Klagen beim Kate eingelaufen. Der Vogt war aufgesordert worden, die Angelegenheit zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Er hatte aber keine Eile, den Auftrag auszuführen. Da liefen im März 1650 neue Klagen ein, welche dem Kate glaubwürdig schienen. Der Schulmeister habe durch stolzes, der Ehrbarkeit zuwiderlaufendes Wesen gegen Pfarrer, Landschreiber und seine Schulkinder sich fortwährend ungebührend betragen und dadurch nicht bloß den Bewohnern von Dornach, sondern auch den Gemeinden ringsum Argernis gegeben.

¹⁾ Dorneckschreiben 11. 25. Januar 1650. Beilage 39.

²⁾ R. M. 1650. 61. Januar 31.

Aus "diesen und anderen Ursachen" erklärt der Kat den Schulmeister seines Amtes entsett. So bald möglich solle ein anderer Stadtburger, sosern einer zu diesem Amte tauglich befunden werde, zum Schulmeister von Dornachbrugg ernannt werden. Der Vogt solle dies Halbeisen anzeigen, damit er sein Glück anderswo suche. Der Kat beschloß, sosort die Schulmeisterstelle auskünden zu lassen, damit jene, die Lust haben, sich melden. Auch der Tag der Neuwahl wurde schon festgesetzt. Da nicht einmal eine Frist von acht Tagen vorgesehen war, sollte diese Auskündung vermutlich nur in Solothurn stattsinden.

Sofort sandte nun der Vogt eine Darstellung des Sachverhaltes ein. Dieselbe lautete durchaus anders, als die eingegangenen Klagen. Die Untersuchung über die Angelegenheit wurde bis nach den Osterseiertagen verschoben. 2) Später wurde sie, wie es scheint, nicht mehr aufgegriffen.

Landvogt Wolfgang Brunner, welcher so eifrig und opferwillig das Ausblühen der Schule gefördert hatte, stiftete beim Tode seiner Frau Katharina geb. Bhß in der Kirche zu Dornach eine Jahrzeit. "Der Schulmeister an der Brugg" soll bei derselben zugegen sein und hat dafür jeweilen 10 Schilling zu gut. 3)

Im Jahre 1648 siedelten die Benediktiner von Beinwil nach Mariastein über, wo sie unter der Gunst des Rates von Solothurn ein neues Aloster erbaut hatten. Am Tage nach dem seierlichen Ginzuge legte Karl vom Staal, der Sohn des Urs vom Staal, eines Bruders des spätern Schultheißen Hans Jakob vom Staal, unter dem neuen Namen Johannes Baptista als erster im neuen Aloster die Ordensgelübde ab. Die Schule, die wir schon im Aloster Beinwil kennen gelernt haben, wurde nun hieher verlegt und bedeutend erweitert. Wie zuvor sanden nicht bloß spätere Ordensleute und Geisteliche, sondern auch Weltleute hier ihre Ausbildung. 4)

¹⁾ R. M. 1650. 220. März 24. Beilage 40.

Der Schulmeister wird hier Jakob Halbeisen genannt; es ist aber offenbar der gleiche, welcher sonst Hans Halbeisen heißt.

²⁾ R. M. 1650. 236. März 30.

³⁾ Urbar des Gotteshauses St. Mauripen zu Dorneck. P. A. D., Vet. Analec. min., I. 176.

⁴⁾ Cschle, P. Laurenz, Geschichte der Wallfahrt und des Klosters Mariastein, Solothurn, 1897, S. 58. Die Soloth. Schriftsteller, a. a. D. p. 271, Anm.

f. Vogtei Gilgenberg.

In Oberkirch, wohin Nunningen, Zullwil und Meltingen kirchgenössig waren, standen Schulmeisterwohnung und Schule wie zuvor in der Nähe der Pfarrkirche. Sigristen- und Schulmeisterstelle waren getrennt. Für den Sigristendienst, der von zwei Männern versehen wurde, bestand ein großes Guidum von über 80 Jucharten Land.

Um das Jahr 1635 war Oberkirch ohne Schulmeister. In dem Verzeichnis jener Mängel, die sich bei der Visitation von 1635 vorsfanden und um deren Abhilse der Vogt ersucht wurde, zählte der Weihbischof auch dieses Fehlen eines Schulmeisters auf. Ein Schulsmeister wäre für Oberkirch gar sehr notwendig, sagt er; der Pfarrer (Leodegar Büchler von Luzern) wäre bereit, aus seinen eigenen Mitteln jährlich zum Unterhalte des Schulmeisters etwas beizutragen. Die sinanzielle Sicherstellung des Schulmeisters war eben auch hier die große Schwierigkeit. Aus dem Pfrundeinkommen von Oberkirch wurden in diesen Jahren keine regelmäßigen Zuschüsse an den Schulmeisterzgehalt verabsolgt, weil der Schulmeister keinerlei Dienst in der Kirchehatte. Freilich werden kleinere zufällige Ausgaben aus dem Kirchengute als Beisteuern an arme Bresthafte, an Bettler um Gotteszwillen, an Brandbeschädigte, an arme Schulmeister und an Kranke verzeichnet. Dienschlich verzeichnet.

Oberkirch hatte nun wirklich in den folgenden Jahren wieder einen Schulmeister. Sein Name ist nicht genannt. Wegen den kriegersischen Wirren war er in Deutschland fortgezogen und hieher gekommen. Er lebte in armseligen Verhätnissen obwohl er nur eine kleine Familie hatte. Durch Aussertigung von Schriftstücken für die Vögte und wohl auch für die Gemeinden suchte er sich sein Einkommen zu verbessern. Im März 1642 machte der Amtsmeier Hans Stebler zu Nunningen dem Rate verschiedene Mitteilungen wegen den Bodenzinsen der Guisdumsgüter. Am Schlusse dieses Schreibens, welches, einigen Redeswendungen und der gewandten, schönen Handschrift nach zu schließen, vom Schulmeister ausgesertigt wurde, wendete sich dieser selbst an den Rat mit der Bitte um eine Beisteuer oder ein Almosen. Er machte geltend, daß er nun über fünf Jahre in Oberkirch die Schule

¹⁾ Beilage 20.

²⁾ Gilgenbergschreiben Bb. 2 (1600—1641). 28. Apeil 1636. Oberkirch zahlt aus dem Kirchengut "underschiedliche Ausgaben, uff Stehr der armen Prästhafften, um Gotteswillen, Branklehr, armen Schulmeistern unnd sonst Krankhen".

versehen, wies hin auf seine Armut und seine Dienste gegen die gnädigen Herren. 1) Das Ratsmanuale erwähnt diese Bitte des Schulmeisters nicht. Sie scheint wenig Erfolg gehabt zu haben. Der Rat
aber beauftragte Hans Jakob vom Staal, den Verkauf der Guidumsgüter einzuleiten. 2)

Anfangs April 1642 wurden die Guidumsgüter verkauft. Der Erlös betrug 4951 Pfund Stebler. Davon sollte ein Teil abbezahlt, ein anderer verzinst werden. Aus den einbezahlten Kapitalien wollte man eine neue Kirche bauen. Dieser Plan wurde bald wieder aufgegeben, die alte Kirche einigermaßen restauriert, statt zwei Sigristen nur einer angestellt und ein "Stöcklein" bei der Kirche als Sigristenshaus gekauft. 3)

Der Kat wünschte nun, daß der Sigrist von Oberkirch auch den Schuldienst versehe, um letzteren dadurch sicherzustellen. Er beauftragte am 16. Januar 1645 den Vogt von Gilgenberg, Hans Jakob Scherer, gemeinsam mit dem Pfarrer sich nach einem neuen Sigrist sür Oberkirch umzusehen, der zugleich Schule halte. Der Vogt solle über die Gehaltsansprüche mit ihm übereinzukommen suchen und dem Rate Bericht erstatten. 4)

Am 6. Mai 1645 lief dieser Bericht ein. Ein Schulmeister aus dem Elsaß, der einige Zeit zu Seewen Schule gehalten hatte, zeigte sich bereit, Schuldienst und Sigristendienst zu Oberkirch zu übernehmen.

¹⁾ Gilgenberg-Aften Bb. 1. Nr. 49: "Letftlichen, gn. H., bittet gant underthenig und demüetig der Schuollmeister, welcher sich nun über fünff Jor beh unß mit Armuott uffgehalten; und diewehll leider ein genohme und theüre Zeit ist, sich zu erhalten, und er sehr wenig Kinder hatt, auch er sich mit Lessen und Schreiben insonderheit gegen meinen gn. Herren 1640 versallenen Bodenzinßen mit Schreiben und Lessen bestissen, wie es dan in den Zinßregister zu sehen sein wirt, umb ein guottwillige Steür oder Gob, und diewehll ich weiß, daß meine gnedige Herren gegen den Armen miltreiche Herrn und Bätter sindt, so werde es mir armen Vertribnen ein Stür oder Allmoßen widerfaren, was mein g. H. guotter Will mag sein." — Kanzleivermerk: "Verhört 3. März 1642."

²) R. M. 1642. 114. März 3.

³) Viele darauf bezügl. Aktenstücke finden sich in den Gilgenbergschreiben Bd. 3. (1641—1655). Bergl. dazu die R. M. z. B. 7. Juli 1642; 17. u. 19. Nov. 1646. — Am 10. April 1642 hatte Hans Kilcher für 2505 Pfund Guidumsgüter gekauft; davon "soll er verzinsen auf ewig zu gutem der Kirche 1500 π ," den Rest aber in 5 Terminen abzahlen.

⁴⁾ R. M. 1645. 14. Januar 16: "Uhn Bogt zu Gilgenberg, daß er neben dem Pfarherren umb einen anderen Sigerist zu Oberkirch, der dorbei auch Schul halte, umbsechen, mit ihme umb ein Billiches tractirn undt dessen dannethin meinen g. H. wiederumb berichten solle."

Dieser Dienst sei aber sehr mühevoll, sagt der Vogt, da der Sigrist den Pfarrer bei den weitläusigen Krankenversehgängen begleiten müsse; dazu komme das schwere Geläute und andere Beschwerden. Aus diesen Gründen habe man früher zwei Sigristen gehabt, welche das ganze Guidum, Acker und Matten, zehntenfrei genutt haben. Nachbem nun diese Güter verkauft seien, solle man den Zehnten aufstellen. Auf den Gütern laste noch ein jährlicher Bodenzins nach Laufen und Kamstein im Betrage von 24 Sestern Hafer, die aus den Zehnten zu bezahlen seien. Der genannte Schulmeister verlange nun für die beiden Dienste erstlich diesen Zehnten, woraus er den Bodenzins von 24 Sestern bezahlen wolle; ferner begehre er 25 Pfund Stebler in dar, die Benutung des Sigristenhauses und der dazu gehörigen Hosstatt mit Pflanzland und Garten.

Aus dem Vogtschreiben scheint hervorzugehen, daß die Pfarrgenossen von Oberkirch nicht gerne sahen, daß der Sigristendienst einem Fremden übertragen werden sollte. Der Vogt meldet, daß Ortsangehörige die Sigristenstelle zu übernehmen wünschten, aber ohne den Schuldienst. Der Zehnten ergebe jährlich 9-11 Viertel Hafer. 1)

Der Rat beauftragte am 28. Juni 1645 den Zehntherrn Zurnatten, bei seiner Anwesenheit in Oberkirch die Angelegenheit zu ordnen. ²) Sigristendienst und Schuldienst scheinen getrennt vergeben worden zu sein.

Im Jahre 1650 beward sich der Stadtburger Hans Jakob Küeffer um den Schuldienst zu Oberkirch. Die Gemeinde war gewillt, ihn anzustellen. Der Rat erteilte die Erlaubnis. Aus seinem Schreiben an den Vogt ist ersichtlich, daß er der Meinung war, es handle sich um Sigristen- und Schuldienst zugleich. 3) Die Gemeinden und Pfarrer Niklaus Lüthy wollten ihm aber nur den Schuldienst übertragen und den bisherigen Sigrist im Amte belassen. Der Kat zeigte sich auch damit einverstanden, machte aber gegenüber dem Vogte und dem Pfarrer die ausdrückliche Bedingung, daß die Einwohner

¹⁾ Gilgenbergschreiben Bd. 3. 1645 Mai 6. Beilage 30.

²⁾ R. M. 1645. Juni 28. und Randbemerkung zum Vogtschreiben vom 6. Mai 1645. Beilage 30.

³⁾ R. M. 1650. 100. Febr 9: "Ahn Vogt zu Gilgenberg. Demnach wir von unsserem Burger Hanß Jakob Küeffer verständiget worden, ob solten deine Ambtsanverthrauten zue Gilgenberg einen Schuelmeister und Sigrist zue Oberkirch zue setzen gesinnt sein unnd inne albereit angenommen haben, alhs wirstu die Ansordnung verschaffen, damit die Gelegenheit ime eingeraumbt werde."

der Gemeinden den Schulmeister selber bezahlen (ohne Hilfe der Stadt), und daß dem Sigrist kein Abbruch an seinem bisherigen Einkommen getan werde. 1)

g. Vogtei Chierstein.

Im Jahre 1640 erhielt der Schulmeister von Kleinlützel vom Kate zu Solothurn ein Viertel Korn. 2) Eine größere und regelmäßige Unterstützung wurde seinem Nachfolger, dem Schulmeister Jakob Süeß, welchem wir in unserer Schulgeschichte schon oft begegneten, zu teil.

Bei den Veränderungen im Schulwesen der Stadt Solothurn infolge der Berufung der Jesuiten verlor Jakob Süeß 1646 seine Stelle als Provisor an der Lateinschule. 3) Er zog nun zu seinem Sohne, dem Pfarrer Jakob Süeß, nach Kleinlüßel und übernahm daselbst die Leitung der Dorfschule. Wie in Balsthal, so gewährte der Rat auch hier diesem Manne, dem er eine besondere Sorge zuwendete, eine Beisteuer. Sie bestand in jährlich zwei Viertel Korn. 1) Im Jahre 1652 ist zum letzen Mal diese Unterstüßung verzeichnet. 5)

^{&#}x27;) R. M. 1650. 153. Febr. 28.: "Ahn Bogt zu Gilgenberg. Im Fahl nun deine Anvertrauten den verordtneten Schuelmeister Hans Jacob Küeffer zue beshalten unnd ime ein Competent zu verordtnen gesinnet, wollen wir auch zuczgelassen haben unnd aber den alten Sigrist zue Oberkirch beh dem Sinen verblieben lassen."

[&]quot;Ahn Pfarherrn zu Oberkirch, Herrn Niclauß Lüti. Waß derselb wegen seines Sigristen an unß schrifftlich abgehen, auch waß unsrer Underthanen des neuwen Schuelmeisters halben gesinnet, haben wir uß desselben von dem Vogt ertheilten unnd uns vorgelegten Schein verstanden. Nun mögen wir inne Küeffer beh der ertheilten Missiven wohl verbleiben lassen, sosehren unssere Underthanen inne uß dem Ihrigen vernüegen thüen. Wir wollen auch nit, daß gedachtem Sigrist durch den Schuelmeister einen Eintrag oder Abbruch seines Dienstes beschechen, sondern derselb beh seiner alten Competenz wie hieder verplieben solle. So E. [Euer Ehrwürden] zu einer Widerandtwordt wir nit verhalten wollen."

²⁾ Thiersteinrechnungen. 1640: "Dem Schulmeister zu Kleinen-Luzell geben lauth Missiven Dinckhel 1 Brzl." Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde der Schulmeister diese Gabe erhielt. Die betreffende Ratsmissive konnte ich bis heute nicht finden.

³⁾ St. Ursenstiftsprot. p. 162 b. 17. Sept. 1646: "M. Jacobus Süeß, ge-wesener Concionator, wil er weg ziht, diewiel Newerung der Schulen, begehrt Viaticum. Sind ihm 2 Kronen erteilt worten uß des Proviser Büchsen."

⁴⁾ Thiersteinrechnungen. 1647: "Dem H. Schulmeister zu Lützel, des Pfarherren Vatter daselbsten, aus Befelch m. g. H. gelüffert Dinkhell 2 Brzl." So die folgenden Jahre.

⁵) Thiersteinrechnungen. 1652: "Dem Schuolmeister, Herrn Jakob Süeßn, an Dinkel 2 Brzl." Für die folgenden Jahre finden sich in diesen Bogtrechnungen keine Beiträge mehr an Schulmeister.

Nachdem nämlich Jakob Süeß 20 Jahre in den verschiedensten Stellungen im solothurnischen Schuldienste tätig gewesen, wurde er, der einstige protestantische Prädikant, noch im Alter von sast 80 Jahren katholischer Priester und Pfarrer in Meltingen. Allein er war dem neuen Amte nicht mehr gewachsen und sehnte sich wieder zu der ihm lieb gewordenen Schule zurück. 1) Der Rat nahm ihn ins Spital zu Solothurn auf, wo er 1669, sast 100 Jahre alt, starb. 2)

Am Beginne der Vierziger Jahre trug man auch in Büsserach sich mit dem Gedanken, einen Schulmeister anzustellen, der das ganze Jahr hindurch bleibe und um die Unterweisung der Jugend sich annehme. Schwierigkeit machte die Beschaffung des notwendigen Gehaltes. Der Plan war nun, daß auch die beiden angrenzenden, nahegelegenen Gemeinden Erschwil und Breiten bach mithelsen und durch eine allen gemeinsame Steuer die Anstellung eines ständigen Schulmeisters ermöglichen sollten. Erschwil, das zu Büsserach pfarzgenössig war und seine Kinder schon früher dahin in die Schule sandte, war einverstanden; Breitenbach aber, das von Alters her eine eigene Pfarrei bildete und wohl zuweilen selbst wandernde Schulmeister eingestellt hatte, war von Ansang an dem Plane nicht hold.

Im Oftober 1642 wendeten sich nun die zwei Gemeinden Büsserach und Erschwil in einem Schreiben gemeinsam an den Kat von Solothurn, teilten ihm ihre Absicht mit und baten um eine Beisteuer zur besseren Unterhaltung des Schulmeisters. Sie machten dabei besonders geltend, daß auf ein großes Schulgeld nicht zu rechnen sei, da die Dörfer viele arme Kinder besäßen.

Der Plan wurde vom Kate beifällig aufgenommen. Dieser lobte den Eiser der Untertanen für die Unterweisung der Jugend und erteilte die Erlaubnis, einen beständigen Schulmeister anzunehmen. Auch befahl er dem Vogt zu Thierstein, dem Schulmeister für das laufende Jahr eine einmalige Gabe von 10 Pfund Stebler in Geld

¹⁾ In den Gilgenbergschreiben Bd. 2 findet sich ein eigenhändiger Brief des Pfarrer Jakob Süeß von Meltingen vom 11. August 1653 an den Rat. Er zählt in demselben eine Reihe Schwierigkeiten auf, die er in seiner Pfarrei gefunden habe, und fährt dann fort: "Derwegen pitt ich Euw. Gn., Sie wöllen mich an mein allt Ort, wan es variert, zur Schul befürdern, an des H. Hanf Jacob vom Staal, welcher zu Mümliswil ist, weil ich ein Patrimonium von Euw. Gn. gnediglich empfangen, oder wolle mir die Caplonij zu Oberdorf vertrauwen, aber die Schul wäre am besten für mich in meiner gnedigen Herren Statt." Verhört am 27. Aug. 1653.

²⁾ Schmid, Kirchenfäte, p. 298.

aus den obrigkeitlichen Abgaben zu verabfolgen. Da der Kirchenfond von Erschwil einen ansehnlichen Einnahmenüberschuß zu verzeichnen habe, wendete sich der Rat auch an den Abt von Beinwil, dem die Kollatur daselbst zustand, mit dem Ansuchen, ebenfalls für das laufende Jahr 5 Pfund Stebler in Geld und ein Viertel Korn aus dem Kirchengute von Erschwil dem Schulmeister von Büsserach zukommen zu lassen. ¹) Der Abt willsahrte dem Gesuche. ²)

Auch aus dem Kirchengute von Büsserach war dem Schulmeister ein Beitrag in Frucht verabsolgt worden. Da die Gaben des Kates von Solothurn und des Abtes von Beinwil ausdrücklich nur für das eine Jahr 1642 gegeben worden waren, so versuchte der Schulmeister Hans Melchior Sulger für das nächste Jahr wenigstens die Beisteuer aus dem Kirchengute von Büsserach wieder zu erlangen. Er wendete sich deswegen an den Vogt und bat um ein Empfehlungssschreiben an den Kat.

Der Vogt Hans Jakob Brunner war dem Schulmeister sichtlich gewogen. Er rühmt von ihm, daß er bereits zwei ganze Jahre lang mit allem seinem Fleiße treu und ehrlich die geliebte Jugend belehrt und unterwiesen habe. Er empfiehlt ihn eindringlich und wiederholt dem Wohlwollen der gnädigen Herren. Er macht aufmerksam auf das Alter des Schulmeisters und bittet, Ihre Gnaden und Weisheit möchten dem alten Manne ein Werk der göttlichen Liebe und Barns-herzigkeit gnädig erweisen, dies umsomehr, da der Winter vor der Türe stehe, wo die Schulen wieder beginnen sollen und der Schulsmeister bereit sei, seinen möglichsten Fleiß stündlich und täglich aufzuwenden zur Unterweisung der Jugend in aller Gottesfurcht und Lehre, zum schuldigen Gebete gegen Gott und zur Erfüllung seines

^{&#}x27;) R. M. 1642. 460. Oft. 27: "Ein Gemeindt Buesserach und Erschwil haben mein g. H. umb ein Steur gebetten, damit sie ein Schuelmeister erhalten können. Ist gerathen:

Ahn Bogt zue Thierstein. Dieweil mein g. H. einen löblichen Eysser der Underthanen gespürt, damit die Jugendt underweisen möchte werden; als haben selbige nit allein gnädig ingelassen, daß sie einen Schulmeister halten sollen, sonders besehlen dem Bogt hiemit, daß er dem Schuolmeister für diß Jahr 10 % in Gelt geben solle; danne weilen die Kirche zu Erschweil eines zymlichen ansechenslichen Bermögen sin soll, ist unser gn. Ansinnen ahn ihr Gn. H. Prälaten zue Beinweiler, daß selbige gemeltem Schuolmeister von der Kirchen Erschweil ein Biertel Korn und 5 % Stebler ebenmeßig für dis Jahr solle gevolgen lassen. — Gehn Beinweil. Participatio eiusdem." Beilage 25.

²⁾ Miffiven Bb. 76. Acklin, VI. 324 und Register dazu. Beilage 26.

Dienstes in der Kirche. 1) Der Rat erlaubte die Verabfolgung der Spende aus dem Kirchengute auch für das laufende Jahr 1643. 2)

Der Schulmeister, welcher persönlich das Bittgesuch in Solothurn überreichte, 3) scheint auch um eine neue Spende aus dem obrigkeitlichen Zehnden gebeten zu haben. Der Rat gewährte diese abermals, 4) richtete aber eine Weisung an den Vogt von Thierstein, er solle jede Gemeinde dazu verhalten, aus dem Gemeindevermögen oder aus einer Haushaltungssteuer einen entsprechenden Anteil an die Besoldung des Schulmeisters zu leisten, damit derselbe bezahlt werden könne ohne der Gnädigen Herren weiteres Zutun.

Diese Schulsteuer kam aber in den Jahren 1643 und 1644 nicht zu stande. Der neue Vogt, Urs von Arx, teilt in einem abermaligen Bittschreiben für den Schulmeister vom 5. November 1644 dies dem Rate mit. Er findet, es wäre höchst notwendig für die Jugend, daß die besohlene Schulsteuer eingeführt würde, und ersucht die gnädigen Herren, dieselbe den Gemeinden tatsächlich aufzuerlegen, oder aber ihm die Vollmacht zu übertragen, dies zu tun. 5)

Der Kat erlaubte abermals die Beisteuer eines Viertels Korn und 5 Pfund in Geld aus dem Kirchengute. Der Pfleger solle selbe künstig in Rechnung bringen. Der Kat betonte, es sei nicht billig, daß der Schulmeister die Arbeit umsonst tue und die Kinder unentzgeltlich lehre. Er beauftragte darum den Vogt, "eine ehrliche Besoldung zur Erhaltung des Schulmeisters" zu bestimmen, selbe den Gemeinden und Haushaltungen nach anzulegen und den Plan dem Rate zur Begutachtung einzusenden.

¹⁾ Thiersteinschreiben Bd. Nr. 4. Das Schreiben ist ohne Datum; Kanzleisvermerk: "Berhört 27. Aug. 1643." Beilage 27.

²⁾ R. M. 1643. 379. Aug. 27: "Ahn Bogt zue Thierstein, daß er Hanß Melcher Sulgern, dem Schuelmeister, uß dem Kirchenguot, waß imm verndrigen Jahr geben worden, glichformig dis Jahr gefolgen solle."

³⁾ Wir möchten dies nicht bloß aus dem Umstande schließen, daß das Bittsgesuch kein Datum trägt, welches nie fehlt bei Schreiben, welche durch den geswöhnlichen Läufer überbracht werden, sondern mehr daraus, daß die Antwort des Rates Angaben enthält (Namen des Schulmeisters), die im Bittgesuche nicht entshalten sind.

⁴⁾ Thiersteinrechnungen 1642 und 1643.

⁵⁾ Thiersteinschreiben Bd. 4. Beilage 29.

⁶⁾ R. M. 1644. 647. Nov. 7: "Uhn Bogt zu Thierstein. Wir haben dem Schulmeister zu Büeßerach wegen seines Wohlverhaltens und hohen Alters auß dem Kirchenguet abermalen ein Vierzel Korn undt fünf Pfundt in Gelt geordnet, so der Pfleger ihme angentz geben und inskünftig in Rechnung bringen solle.

Der Vogt auferlegte jeder der Gemeinden eine Pistole, 1) die jährlich aus dem Semeindeeinkommen zu bezahlen sei. Der Rat hieß diese Verfügung gut. Der Abt von Beinwil anerbot, auf das Gesuch des Vogtes hin, bereitwillig einen Beitrag von 2 Viertel Korn.

Erschwil und Büsserach bezahlten ihren Anteil. Breitenbach aber weigerte sich hartnäckig, denselben zu entrichten. Deswegen verlor Erschwil die Geduld, kündete auch seinerseits dem Schulmeister zu Büsserach, richtete eine eigene Schule ein und erwählte einen Bauern zum Schulmeister. Der um die Schule besorgte Vogt wendete sich am 20. Januar 1646 an den Rat, teilte ihm diese Vorgänge mit und klagte über die halsstarrigen Breitenbacher, die das Gemeinde-einkommen lieber vertrinken und eher zur Gotteslästerung, als zur Pflege der Gottesfurcht, anwenden und ihre Kinder nach dem doppelt so weit entsernten Lausen in die Schule senden. Von dem Bauern, den die Erschwiler zum Schulmeister angenommen, schreibt der Vogt, er könne nicht lesen und hätte nötig, selbst in die Schule zu gehen. ²)

"Wir lassen es bei der den Gemeinden auferlegten Schulsteuer gänzlich verbleiben." So lautet die entschiedene Antwort des Rates. Der Vogt soll die Gemeinden, besonders Breitenbach, die sich bisher so halsstarrig erwiesen, im Auftrage der Obrigkeit anhalten, die auferlegte Taxe ohne Weigern zu erlegen. Der Schulmeister Galarius solle sich nicht mehr zu beklagen haben. Den Ungehorsamen wird eine gebührende Strase angedroht. Im Übrigen soll der Vogt mit dem Prälaten von Beinwil reden und ihn ersuchen, die anerbotenen zwei Viertel Korn fünstig Jahr für Jahr zu entrichten. Der Kat besiehlt noch, daß der "ungelehrte" Schulmeister zu Erschwil "fürder-lich abgeschafft werde". 3)

Sofort teilte der eifrige Vogt den drei Gemeinden den Ratse entscheid mit. Die Breitenbacher ließen aber nicht von ihrem Widerstande. Sie würden dieses überlästige Geld nicht bezahlen, sagten sie; sie hätten viel Gemeindegut gekauft und darum einen besonders

Zum andern, weilen ja nit billich, daß er die Arbeit umbsonst haben undt die Kinder vergebens lehren thue, alß soltu ein ehrliche Besoldung zu Erhaltung deß Schulmeisters bestimmen, den Gemeinden undt Haußhaltungen nach anlegen unndt unß solche zue Permission überschickhen."

¹) Piftole (span. "Stücken, Plättchen") ist eine seit 1640 eingeführte spanische Goldmünze. In der Thiersteinrechnung 1642/43 werden 7 Piftolen =52~8 10 β gerechnet. 1 Piftole ist also rund 90 Bz. gewertet.

²⁾ Thiersteinschreiben Bd. 4. Beilage 31.

³⁾ R. M. 1646. 25. Januar 22.

schweren Bodenzins; vorerst möchten sie doch versuchen, ob der Kat zu Solothurn ihnen die auferlegte Steuer nicht erlasse. Sie wählten zu diesem Zwecke zwei Ausschüsse und sandten sie nach Solothurn.

In aller Gile meldete der Vogt dieses Verhalten der Gemeinde Breitenbach in einem neuen Alagebriefe dem Rate. Er macht in demfelben die spite Bemerkung, die beiden Abgesandten würden bei ihrer Sin= und Herreise allein schon mehr vertrinken, als die auferlegte Vistole betrage. Die Halsstarrigkeit sei so groß, daß ein Breitenbacher gesagt habe, sie würden ihre Kinder selbst dann nach Laufen in die Schule schicken, wenn sie die Pistole bezahlen müßten. Büsserach habe man, so erzählt der Vogt, seit dem neuen Schulanfange am Abend eines jeden Feiertages einen schönen Gottesdienst, der mit Beihilfe des Schulmeisters besorgt werde. Es sei aber den Gemeinden Erschwil und Büsserach nicht möglich, die Schule allein zu erhalten. Kür Breitenbach sei es bei der Nachbarschaft eine Schande, daß die ganze Gemeinde zum Nuten ihrer Kinder einem Schulmeister während einem vollen Jahre nicht einmal eine Pistole zu geben vermöge. Sie hätte ihr Gemeindeland um einen Spottpreis gekauft und ziehe den Nuten davon. Ein einziger Hinterfäß bezahle ihnen mehr als eine Vistole. Würden nun die Breitenbacher recht bekommen, so würden auch die beiden anderen Gemeinden von der Schule abstehen. Vielleicht, so meint der Vogt, würden die Breitenbacher ihren starren Willen brechen, wenn sie zur Strafe mehr als doppelt so viel bezahlen müßten. 1)

Der Kat machte kurzen Prozeß. Er ließ ohne viele Worte zu machen die beiden Ausschüssse der widerspenstigen Gemeinde bis am Abend einsperren. ²) Dem Bogt von Thierstein meldete er: "Wir lassen es bei der der Gemeinde Breitenbach auferlegten Dublone ³) an den Schulmeistergehalt gänzlich verbleiben. Deswegen sollst du die Breitenbacher anhalten, unserem Besehle nachzuleben und dem Schulmeister die Dublone sowohl für das jüngst vergangene, als für die vorigen Jahre nachzubezahlen. Im Falle sie sich weigern, sollst

¹⁾ Thiersteinschreiben (Bd. 4) vom 4. Febr. 1646. Berhört am 5. Febr. Beilage 32.

²⁾ R. M. 1646. 50. Febr. 5: "Diewils die Gemeindt Breitenbach sich in Erleggung der uferlegten Doublonen zur Bestallung des Schuelmeisters daßelbsten widerspenig erzeigen will, sollen die Ausschütz bis am Oben inccarceriert werden."

³⁾ Dublone ist eine span. Goldmünze. Im Münzerlaß des Rates von Soslothurn vom Jahre 1639 (Concepten p. 133) wird ihr Wert auf 4 Kronen (à 25 Bz.) angegeben.

du die Ungehorsamen so lange einsperren, bis sie unserem Besehle nachkommen." 1)

h. Die Schule in Saufen.

Wie wir soeben vernommen haben, besuchten die Kinder von Breitenbach die Schule in Laufen. Es wird uns deswegen interessieren über diese Schule Näheres zu erfahren. Willsommenen Aufschluß gibt uns das Schema zum Anstellungsvertrage zwischen dem Bogte von Zwingen und dem Schulmeister von Laufen. Sine Abschrift dieses wertvollen und, so viel ich in Erfahrung brachte, in der Öffentlichkeit unbekannten Aktenstückes habe ich in der Kantonsbibliothek zu Solothurn aufgesunden. Während wir in unserer Erzählung gar zu oft nur die äußeren Geschicke der Schulen kennen lernen, läßt uns dieses Aktenstück einen Blick in den eigentlichen Schulbetrieb tun.

1. Ganz in den Vordergrund wird als wichtigste Aufgabe der Schule die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder gestellt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen das Beispiel des Schulmeisters und sein Unterricht zusammenwirken. 3)

Der Schulmeister soll jederzeit samt seiner Frau und seinem Gesinde der alten, wahren, christlichen, katholischen Religion und allgemeinen römischen Kirche anhangen, ihr nicht zuwider, sondern ihrer Lehre durchaus gemäß sein. Er soll die ihm anbesohlenen und untergebenen Lehrkinder zu ihr hinweisen und über sie belehren.

¹⁾ R. M. a. a. D. — Die Thiersteinrechnung von 1650 verzeichnet noch einmal eine Gabe des Rates an den Schulmeister zu Büsserach von 8 Sester Dinkel.

²⁾ P. A. D., Documenta Viciniae Monasterii Beinwilensis. Blatt 81 b bis 846. Als Fundstelle des Originales ist angegeben: "Akten, Verträge 1364—1729 fol. 132 des [f. Katharinenpfrund:?] Archives Laufen." P. Anselm Dietler bemerkt: "Die Stellen, welche leer find, stehen auch im Originale leer. Das Datum fehlt auch im Originale, ist übrigens aus dem Namen des Landvogtes zu ermitteln." -- Bischof Johann Konrad (von Roggenbach), dessen Ramen das Dokument an der Spite nennt, regierte 1656-1693. Die Zeit des Amtsantrittes für Johann Franz von Roggenbach als Obervogt zu Zwingen ist mir nicht bekannt; er hat die Stelle inne 1681 (Schmidlin Conft., Geschichts-Ralender, II. 223); 1695 ist er tot (Bestallungen und Reverse von Laufen und Zwingen Bd. L. Brief vom 23. Januar. Chemal. fürstb. basel. Archiv in Bern). Das Aktenstück ist also sicher einige Jahre nach der Zeit entstanden, die wir in der vorliegenden Arbeit hehandeln. Da es aber sichtlich die bereits bestehenden und gewohnten Vorschriften und Verhältnisse zusammenfaßt, und da aus Artikel 3 ersichtlich ist, daß auch Kinder, die außerhalb des Städtchens wohnen, die Schule besuchen, so darf es unbedenklich hier eingefügt werden. — Beilage 43.

³⁾ Artifel 1-4.

Darum muß er auch zuvor das Glaubensbekenntnis, gemäß den Verordnungen des Konzils von Trient und den Synodalstatuten des Bistums Basel, ablegen.

Da nach dem Zeugnisse des Weisen Mannes in der hl. Schrift Gottesfurcht der Anfang aller Weisheit ist, soll der Schulmeister allen möglichen Fleiß anwenden, daß er die ihm anbesohlenen Lehrkinder zu aller Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirche anleite. Dadurch hat er von Gott um so mehr Gnaden in seinen übrigen Arbeiten und Lehren zu erwarten, um großen und merklichen Nußen schaffen zu können. Aus eben diesem Grunde soll er vor allen Dingen seine Jungen dazu verhalten, daß sie an Sonn- und Feiertagen mit ihm im Gotteshause zum Amte und zur Predigt in Zucht und Ehrbarkeit sich einfinden, Mäntel oder Chorröcke tragen, Kosenkränze und katholische Gebetbüchlein mitbringen und gegen den Altar sich hinwenden.

Und damit die Schüler vollständig und recht im christlichen, katholischen Glauben unterwiesen und belehrt werden, da gerade daran am allermeisten gelegen ist, soll der Schulmeister alle Sonntage Nachmittag um 12 oder 1 Uhr, um welche Zeit auch andere Kinder und Pfarrangehörige im Gotteshause sind, seine Jungen zur Prüfung im Katechismus dorthin führen und in Gegenwart des Herrn Pfarrers oder anderer Männer zwei oder mehrere Kinder, je nach der Zeit, ein oder zwei Hauptstücke des Katechismus aufsagen lassen und die übrigen Kinder im Gebet und in den Zeremonien der katholischen Kirche examinieren.

Der Schulmeister soll sich befleißen, darauf hinzuwirken, daß die Schüler, besonders jene, die in der Stadt wohnen, alle Samstag Abend, ebenso an Sonn- und Keiertagen mit ihm bei der Besper erscheinen.

Das ihm eingeräumte Schulhaus und den Arautgarten soll der Schulmeister säuberlich, vollständig und recht in Ordnung halten, damit die ganze Burgerschaft Lust habe, ihre Ainder dahin zu schicken. Deswegen soll er auch seine Frau, nicht bloß das Schulhaus, sauber zu halten sich bemühen. Sie sollen beide samt ihrem Gesinde des unnützen Schwätzens sich enthalten und Nachbarn und anderen Leuten nicht Anlaß zu Klagen geben.

2. Im weiteren enthält das Schema zum Anstellungsvertrage des Schulmeisters von Laufen eine Reihe Vorschriften über Schulzeit, Unterricht, Lehrfächer und Schulaufsicht. 1)

¹⁾ Artifel 5—11.

Schule wird gehalten alle Tage, morgens 7—10 Uhr und nachmittags 12—3 Uhr.

Vor Beginn des Unterrichtes soll der Schulmeister mit den Kindern das Schulgebet verrichten, so wie es im Katechismus des Petrus Canifius steht, lateinisch und deutsch. Ebenso soll jeder Unterrichtshalbtag damit schließen, daß die Kinder gemeinsam das Vaterunser, den englischen Gruß und den christlichen Glauben beten. Bevor die Kinder das Schulzimmer verlassen, hat der Schulmeister sie ausmerksam zu machen, daß sie sein eingezogen über die Gasse gehen, vor geistlicher und weltlicher Obrigkeit, vor höhern und niedern Amtsleuten die Hüte abziehen.

Beim Unterrichte soll der Schulmeister fleißig aufmerken, daß die Kinder nicht unnötig schwaßen, nicht allerlei Unfug treiben, damit sie nicht mehr Böses als Gutes lernen.

Unterrichtsfächer find Lesen, Religionsunterricht, Gesang, Schreiben und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache.

Für den Unterricht ist ein Stunden- und Wochenplan in großen Zügen aufgestellt.

Am Vormittage hat der Schulmeister jedes Kind jeweilen bestonders, je nach seinen Fähigkeiten und Fortschritten zu beschäftigen. Er soll dafür sorgen, daß er jeden Schüler während einem Schulbalbtage wenigstens zweimal abhöre. Am Nachmittage verwendet der Schulmeister die erste halbe oder ganze Stunde für das Figural, d. h. für den damals gegenüber dem einstimmigen Choral herrschend gewordenen mehrstimmigen Gesang. Von 1—2 Uhr beschäftigt er wiederum jedes Kind besonders. Von 2—3 Uhr gibt er jenen, die zum Schreiben tauglich sind, die nötigen Vorschriften; die Ansänger aber unterrichtet er im Gebet.

Damit dem Schulmeister selber und den Kindern die gebührende Erholung zukomme, darf er jede Woche in welcher kein Feiertag einsfällt, am Donnerstag Nachmittag frei geben oder eine anständige und zulässige Kurzweil mit den Kindern ansangen.

An Tagen vor einem Feiertage oder Fasttage, ebenso an Samstagen, soll die Stunde von 12—1 Uhr dem Unterrichte im Gebete gewidmet sein. Mit jenen Kindern, die singen können, übt der Schulmeister in dieser Zeit die Choralweisen des kommenden Sonntagsoder Festtagsoffiziums. Der Freitag Vormittag ist für den Religionsunterricht bestimmt. Dieser ist nach dem Katechismus von Petrus Canisius sowohl lateisnisch als deutsch einzuüben.

Jeweilen am Samstag soll in der ersten Vormittagsstunde das Evangelium vom nachfolgenden Sonntag erklärt werden. Der lateinische Vibeltext wird zu Grunde gelegt und dient zu Übungen im Konjugieren und Deklinieren. Im übrigen soll der Samstag zur Repetition dessen verwendet werden, was die Kinder durch die Woche hindurch gelernt haben. Dabei soll der Schulmeister die Fleißigen loben, die Unsleißigen mit Ernst, aber ohne Aufregung und Zorn, zurechtweisen.

Wöchentlich schreibt der Schulmeister jenen Kindern, die soweit fortgeschritten sind, daß sie eine Übersetzung ins Lateinische versuchen können, eine kurze und leichte deutsche Aufgabe zur Übersetzung vor, damit sie so nach und nach in diese Sprache sich einleben.

In Hinsicht auf die Kenntnisse gibt es also in der Schule zu Laufen drei Gruppen von Schülern, solche die lesen und memorieren, solche die bereits fähig sind zum Schreiben, und solche die eine Übersetzung ins Lateinische machen können.

Als Schulbuch scheint jeder Schüler den kleinen Katechismus von Petrus Canisius besessen zu haben. Derselbe diente als Lesebuch, die lateinische Ausgabe auch als Übungsbuch für den Lateinunterricht. Im übrigen konnte jedes Kind beliebige Bücher in die Schule bringen, um daraus zu lernen. Der Schulmeister hatte dabei achtzugeben, daß keine unpassenden oder verbotenen Bücher mitgebracht wurden. Solche hatte er abzusordern und dem Herrn Pfarrer zu übergeben.

Die Schulaufsicht liegt in den Händen des Pfarrers und des Vogtes. Der Schulmeister soll den Ortspfarrer für seinen ordentslichen Visitator halten und anerkennen. Was derselbe in den angesührten Punkten zu verbessern, zu mehren oder zu mindern besiehlt, soll er fleißig und treu befolgen. Nie soll der Schulmeister ohne Wissen des Pfarrers und, wo es nötig, des Obervogtes über Feld reisen und außer der Stadt übernachten.

3. Auch über das Verhalten des Schulmeisters außerhalb der Schule gibt der Anstellungsvertrag einige Anweisungen. 1)

¹⁾ Artifel 12-15.

Bei Todfällen soll der Schulmeister dem Pfarrer bei Abhaltung der Traueroffizien und der Seelämter aushelsen. Er hat dabei keinen Anspruch auf besondere Vergütung. Schulmeister und Pfarrer werden sich stets aufrichtige Freundschaft zu halten wissen.

Übermäßiges Essen und Trinken, täglichen Wirtshausbesuch, unnötige Gastmähler sowohl bei geistlichen als weltlichen Personen soll der Schulmeister vermeiden, besonders in den Zeiten, wo- er Schule zu halten verpflichtet ist. Er soll samt den Seinigen ehrbar und redlich, völlig wie es Ehren- und Biederleuten und vor allem seinem Stande gebührt, leben und Hader mit der Burgerschaft und den Nachbaren vermeiden. Er soll keine geschwäßigen, unnüßen "Klapperleute", keine Spieler und Weintrinker "einziehen" und im Schulhause dulden, damit jedermann zufrieden sei und um so williger die Kinder ihm anvertraue und Anlaß nehme, ihn zu lieben.

Um Ungelegenheiten, wie sie zuvor öfter vorkamen, zu versmeiden, soll der Schulmeister im Amtsbezirke Zwingen und Laufen niemandem Schreiben aussertigen oder Rechtsratschläge über Käuse, Verkäuse, Gerichtssachen und andere Dinge, die allein der Amtschreisberei zustehen, erteilen. Nur auf ausdrückliche Erlaubnis oder auf Besehl der Obrigkeit hin darf er solches tun.

Ehrenrührige Reden und Taten gegen den Landesfürsten, das Domkapitel und die Antsleute soll der Schulmeister pflichtgemäß sofort anzeigen. Er soll Nutzen und Frommen der genannten Personen und der ganzen Burgerschaft des Amtes Laufen und Zwingen fördern und Schaden abwenden. Kurz, er soll alles tun, was einem aufrechten, redlichen und treuen Lehr-, Zucht- und Schulmeister ziemt und er seinem Landesherrn schuldet, da er dies mit seinem Hand-gelübde an Sides statt versprochen hat.

4. Als Besoldung erhält der Schulmeister jährlich 12 Viertel Korn und 50 Pfund Stebler in Geld, welche in mehreren Katen auszuzahlen sind. Nebstdem benütt er das Schulhaus, in welchem er nicht bloß Schule halten, sondern, da es zwei Stuben hat, auch wohnen kann. Ebenso steht der beim Schulhause gelegene Garten zu seiner Verfügung. Das Aktenstück macht keinerlei Andeutung, daß der Schulmeister auch ein Schulgeld von seinen Schülern bezog. Indessen kann darüber kein Zweisel bestehen.

Will die Obrigkeit oder der Schulmeister den Vertrag lösen, so muß eine vierteljährliche Kündigung erfolgen.

§ 3. Allgemeine Gesichtspunkte im Dorfschulwesen der letzten zwei Jahrzehnte vor dem Bauernkriege.

Die gebotenen Einzelbilder zeigen, daß diese Jahre vor dem Bauernkriege in Bezug auf unsere Dorfschulen sehr hoch eingeschätzt werden müssen.

Das gewöhnliche Volk zeigt ein ungemein reges Interesse, eigene Initiative und eine große Opferwilligkeit für die Schule. Hatten die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts die Schule als dauernde Sinrichtung in Frage gestellt, so ist man jest eifrig bestrebt stänsdige Schulmeister anzustellen. 1)

Alle Faktoren werden herbeigezogen, um eine genügende Befolsdung für seßhafte Schulmeister zu bekommen: Beiträge von Kirchensund Kapellenvermögen, Sigristens und Organistenstellen, Besteuerung der Dorfbewohner oder der Gemeindevermögen. Man hat selbst zu diesem Zwecke die kleinen Schulkreise aufgegeben und größere gesschaffen, Schulen der Pfarrei, des Gerichtes oder Amtes.

Die Nachrichten von Kriegstetten, Oberbuchsiten, Büsserach, Oberstirch weisen alle auf ziemlich hohe Besoldungen hin. Die Angaben sind aber zu wenig bestimmt, als daß sich ihr tatsächlicher Wert berechnen ließe.

Einzig bei der Schule in Dornachbrugg kennen wir für 1648 und die folgenden Jahre alle Faktoren der Besoldung und die Höhe derselben. Daselbst besaß der Schulmeister freie Wohnung, Scheune und Stall für eine Kuh, Baumgarten und Krautgarten, von der Gemeinde anfänglich 3 Klaster Holz und 300 Reiswellen, später die Bürgerholzgabe und im Winter von jedem Kinde täglich 1 Scheit Holz, serner 2 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer in natura und 61 Phund Stebler in dar. Der Ertrag des Schulgeldes wurde ansfänglich auf 65 Phund berechnet bei 25 zahlungsfähigen Schulkindern. Die Zahl dieser Schulkinder muß aber in den ersten Jahren bedeutend höher angenommen werden, da die benachbarten Gemeinden Arlessheim, Reinach und Asch (nach einer Mitteilung des Vogtes) jede allein mehr Kinder in die Schule her sandte als Dornach. Die Bareinsahme, welche nach dem Voranschlage auf insgesamt 126 Phund

¹⁾ Zuweilen ist dies auch ausdrücklich gesagt. So wünscht Matendorf 1642 einen Schulmeister "der zu Dauwer ist". Beilage 24. Büsserach stellt das Begehren "einen teutschen Schulmeister durch das Jahr hindurch . . . anzunehmen und zu erhalten". Beilage 25. Vom Staal macht einen Voranschlag "zu beständiger Underhaltung eines Schulmeisters an der Brugg" zu Dornach. Beilage 35.

Stebler berechnet worden war, 1) mußte sich in Wirklichkeit bedeutend höher stellen.

Vom Staal gibt in seiner Berechnung des Schulmeistergehaltes von 1648 den Wert eines Baselsackes Korn in Dornach für 2 Pfund Stebler an. 2) Heute gilt das gleiche Quantum Korn daselbst etwa 20 Franken. In Solothurn verkaufte 1648 nach Haffners Chronik der Rat die Maß Wein für 6 Kreuzer; 3) in den Schenken galt er 7 Kreuzer. 4) Für 1 Pfund Stebler (— 48 Kreuzer) hätte man also damals in den Wirtschaften zu Solothurn (6 6/7 Maß —) rund 10 Liter oder für 12 Franken Wein kausen können. Das Geld hatte also in jenem Jahre für Korn und Wein ungefähr eine zehnsach höhere Kausschaft als heute, und der Schulmeister von Dornachbrugg hätte schon mit der Varbesoldung, die der Voranschlag in Aussicht nahm, so viel Korn und Wein kausen kollege von heute mit 1260 Franken. 5)

Der deutsche Knabenschulmeister in der Stadt Solothurn bezog in diesen Jahren 100 Pfund in dar ohne das Schulgeld der Kinder und ohne etwaige Nebeneinkünfte. (6) Der Schulmeister von Olten hatte für Schul- und Organistendienst ein festes Einkommen von 160 Pfund, wobei ebenfalls das Schulgeld der Kinder nicht mitgerechnet ist. (7)

Wiederholt haben wir gesehen, daß der Rat in diesen Jahren Unterstützungen für die Schulmeister gewährte. Er tut dies öfter als zuvor. Seine Unterstützungen haben zwar immer noch den ausgesprochenen Charakter von Gnadenspenden, die für einmal aus Rücksicht auf die Armut der Gemeinde, das Alter, die Dürftigkeit und

¹⁾ Siehe p. 107.

²⁾ Beilage 35.

³⁾ II. 302 a.

^{-4) 1653} wurde der Kronenwirt gebüßt: "dieweil ihr Gnaden Mandat versordnet, daß ein Wirth auf einer Maaß Wein nit mehr als einen Kreuzer zu best haben soll, und er auf jeder einen halben Bahen best gemacht." R. M. Januar 27.

⁵⁾ Diese Umrechnung soll nur zeigen, daß die Besoldung eines damaligen Schulmeisters auch auf dem Lande in manchen Fällen eine relativ hohe war. Sie darf keineswegs verallgemeinert werden, indem die Preise für Nahrungsmittel nicht als allgemeine Normen des Geldwertes dienen können und selbst Jahr für Jahr großen Schwankungen in weit höherem Maße als heute ausgesetzt waren. Freilich sind Nahrungsmittel gerade dasjenige, was der Schulmeister am meisten braucht, und dürsen darum zum Vergleiche wohl herangezogen werden.

⁶⁾ Bergl. p. 77.

⁷⁾ Bergl. p. 103.

den Fleiß des Schulmeisters gewährt werden, oder die an eine bestimmte Person gebunden sind. 1) Selbst die Unterstützung für die Schule von Dornachbrugg, dem glänzendsten Beispiele der Mithilse des Rates, kann jederzeit vom Rate geschmälert oder verweigert werden, wie spätere Urkunden deutlich zeigen. Ja der Rat lehnt grundsätzliche Unterstützungen ausdrücklich ab. 2) Aber er gibt seine Geld- und

R. M. 1644. 306. Mai 25: "Der Schuolmeister von Oberdorff hat von meinen gn. H. ein Steur begert, weilen er anieho nichts zu gewinnen hat zc. Ist gerathen: Uhn H. Seckelschreiber, daß er dem Schuolmeisteren von Oberdorff zween Guldin Gelts solle werden lassen."

2) Vergl. bei Büsserach: "... ohne E. G. witeres Zuethuen ..." p. 118 und Beilage 29; ferner bei Oberkirch: "... sofehren unßere Underthanen inne [Schulmeister] uß dem Jhrigen vernüegen thüen ..." R. M. 1650. 153, oben p. 115.

Strohmeier, U. Peter, Der Kanton Solothurn, historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1836, p. 108 schreibt: "Es gereicht der Solothurnischen Regierung zum ewigen Ruhme, daß sie die erste unter den schweizerischen Regierungen um diese Zeit Sende des 16. und anfangs des 17. Sahrhunderts das Schulwesen in Aufnahme brachte, und badurch beförderte, daß sie das Einkommen der Lehrer durch einen jährlichen Staatsbeitrag erhöhte, und ihre Tätigkeit noch besonders belohnte. Damals war aber gewöhnlich mit dem Dienste eines Schulmeisters auch jener eines Sigriften verbunden, was der Schule jum größten Nachteile gereichen mußte. 1639 beschloß der Rat: "Es sollen dem Schulmeister Joh. Lienhart zu Ariegstetten, weil er in der Kirche mit der Kinderlehre, mit Abwartung der gesungenen und andern Amtern fleißig und emfig, wie es an scinen Schulkindern augenscheinlich zu sehen ist, für seine Müh', Arbeit und großen Fleiß 2 Mäß Korn gegeben werden." Daß der Rat die deutschen Schulen der Stadt Solothurn unterhielt, ist außer Frage; er stand zu derselben im gleichen Berhältnis wie die Borfteber einer Gemeinde zur eigenen Gemeindeschule. Strohmeier hat in seinen Worten bas Verhältnis der Regierung zu den Schulen der Untertanen im Auge. Ich habe mir nun alle Mühe gegeben, nachzuforschen, ob seine Behauptung, daß die Regierung "das Einkommen der Lehrer durch einen jährlichen Staatsbeitrag erhöhte" begründet sei. Wir haben gesehen, daß der Rat im 16. Jahrhundert dem Schulmeifter von Olten einen jährlichen Beitrag ausrichtete, da derfelbe zugleich Stadtschreiber war; wir faben, daß der Rat dem Schulmeister von Balethal die Sigriftenstelle von St. Wolfgang überließ und

¹⁾ Bu den vielen bisher mitgeteilten Beispielen bergleiche noch folgende:

R. M. 1637. 98. März 13: "Ahn H. Seckelschreiber, daß er dem Schulsmeister von Flumenthal durch Gott ein Cronen gebe und verrechne."

R. M. 1640. 243. April 20: "Ahn Aman zue Selhach, daß die Gemeindt uß dem Dorfguet irem Schulmeister Johan Küefferen an seine vorhabende Badenschur 5 % steuren solle. Deßgleichen an H. Seckhelschreiber, [daß er] ihme auch 5 % steure." Unterstühungen von Seite des Rates an Kranke, Männer, Frauen und selbst Kinder, zum Kurausenthalte an einem Badeorte, sind, wie die Journale zeigen, in diesen Jahren nichts seltenes. Vergl. z. B. Journal 1644 (Merkl. Stück): "Hanß Georg Standmat, dem armen Schuoler, zur Badencur gesteurt uß Beselch 6 % 13 3 4 %."

Kornspenden mit der ausgesprochenen Absicht, die dauernde Anstellung von Schulmeistern zu erleichtern. Er lobt den Eifer der Untertanen für Einrichtung von Schulen und unterstützt mit seinem Einflusse und seinem Besehle die auf die Schule bezüglichen Bestrebungen von Vögten, Pfarrern und Gemeindevorstehern gegenüber nachlässigen und hemmenden Elementen. 1)

Das Streben, daß alle Kinder die Schule besuchen sollten, hat in dieser Zeit fräftig an Boden gewonnen. Selbst die Kinder der Armen sollten diese Wohltat genießen. Waisenbehörden verwenden sich für sie, 2) Gemeinden bitten den Kat um Unterstützung 3) oder führen eine allgemeine Schulsteuer ein, um den Unterricht möglichst billig zu machen. 1) Ja, der Gedanke des unentgeltlichen Untersrichtes für alle Kinder ist bereits ausgesprochen und mindestens an einem Orte ins Leben getreten. 5) Freiwillige Unterstützungen von Privatleuten für die Schule kommen öfter vor. 6)

Noch ist die Schulzeit in den Dorsschulen meist auf die Wintermonate beschränkt. Der Unterricht beginnt um Allerheiligen 7)

wohl noch zu der einen oder andern Dorfschule in einem ähnlichen Berhältnisse stund. Seitdem aber der Rat diese Beziehungen um die Wende des 16. Jahr-hunderts abgebrochen hatte, kann von einer regelmäßigen Unterstützung der Landschulen durch die Regierung nicht die Rede sein. Ich habe ganze Reihen Vogts- und Staatsrechnungen durchgangen und habe alle auf die Landschulen bezüglichen Posten, die ich fand, in der Arbeit mitgeteilt. Das Beispiel, das Strohmeier als Beleg ansührt, hat er falsch verstanden. Nicht der Rat zahlte dem Schulmeister von Kriegstetten eine Gehaltsbeilage, sondern die Gerichtsgemeinde beschloß eine allgemeine Steuer für den Schulmeister, bei welchem Beschluß der Vogt und ein Altrat zugegen waren. Bergl. die Urkunde in Beilage 22. Erst ganz am Ende dieser Periode, im Jahre 1648, sindet sich vereinzelt für die Schule zu Dornachbrugg der Ansah zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrage.

1) Vergleiche oben Ober- und Niederbuchsiten p. 97 f., Egerkingen p. 103 f. und besonders Büsserach p. 116 ff.

2) Siehe oben Subingen p. 96.

3) So'bittet Büsserach 1642 um eine Beisteuer "whlen mehrenteils der armen Jugent sich sim Schulkreise] besinden". Beilage 25.

⁴) Die allgemeine Schulsteuer ist oben nachgewiesen für Kriegstetten, Oberbuchsiten, Egerkingen. — In Matendorf will jeder "nach sinem Vermögen" etwas beisteuern. Beilage 24.

5) Bgl. Oberbuchsiten p. 97 und Beilage 34.

6) So von Kfarrer Leodegar Büchler zu Oberkirch, Beilage 20; von Kfarrer Jakob Schultheiß zu Matendorf, Beilage 24; von Abt Fintan Kieffer zu Bein-wil, Beilage 31; von Vogt Wolfgang Brunner auf Dorneck, Beilage 35.

7) So heißt es im Bittschreiben für den Schulmeister von Büsserach am 5. November 1644: "Dieweilen abermahlen die Zeit des Winter vorhanden undt die Schulen uf dem Landt mehrentheiles anfangen." Beilage 29.

und dauert bis Oftern. 1) Doch fühlt man das Streben, die Schulzzeit zu verlängern. In Dornachbrugg z. B. wird den ganzen Sommer Schule gehalten. 2) Vom Staal berechnet in seinen Angaben für die Besoldung des Schulmeisters von Dornachbrugg das Schulgeld der Kinder für volle 52 Wochen. 3)

Der Schulbesuch der Kinder scheint sich gewöhnlich auf drei Jahre ausgedehnt zu haben. 4) Freilich gab es in dieser Hinsicht keine Vorschrift.

Bergeblich suchen wir nach Andeutungen über die Schule fächer. Jede Nachricht sehlt. Der Unterrichtsplan für die Schule in Laufen mag auch für unsere besseren Dorsschulen thpisch sein. Das gewöhnlichste Schul- und Lesebuch war der deutsche Katechis- mus. 5) Im übrigen kennen wir keine Schulbücher dieser Zeit. Solothurn besaß eben noch keine Buchdruckerei. Darum waren die Schulmeister auf auswärts gedruckte Bücher angewiesen. 6) Indessen sind zahlreiche noch erhaltene Schriftstücke dieser Zeit Zeuge, daß der Volksschulunterricht nicht ohne Erfolg war. Die Bauern verstanden

Im Bittgesuche vom 27. August 1643 schreibt der Vogt: "... dieweill der Wündter bereit vorhanden unnd die Schuellen wider werden ahngehen." Beilage 27.

¹⁾ Am 18. April 1644 klagt der Schulmeister von Wolfwil: "... nun wehl ich ein so schlechte Schuel gehabdt und jetz nichts mehr verdiene ..." I. Anhang.

²⁾ p. 108. Auch im Plane des Pfarrers Zeltner von Oberbuchsiten ist eine Sommerschule in Aussicht genommen. Beilage 34.

^{3) 65} F Stebler (à 20 Plappart) Gesamtschulgeld von 25 Kindern deren jedes wöchentlich 1 Schilling oder Plappart gibt. Beilage 35.

⁴⁾ Defan Müelich von Balsthal schreibt in einem Briefe vom Jahre 1630, in welchem er sich gegen Angriffe verteitiget: das und das würde selbst "ein dreisjähriger Schulknabe" verstehen. Falkensteinakten Bd. 4.

⁵⁾ In Solothurn wurde derselbe, wenigstens für arme Kinder, vom Kate angeschafft. Im Journal 1642 (Merkl. Stück) findet sich in einem Ausgabeposten mit vielem anderem zusammen die Bemerkung: "Den Schulmeistern in teutschen Cathechismis . . ." Journal 1650 (Merkl. Stück) verzeichnet "um Bilder undt Büecher für die Schuolkinder, 36 Stück," eine Ausgabe von 4 π 16 β .

⁶⁾ Journal 1640 (Durch Gott): "Allmueßen underschydlich ußgeben ..., dorunter ein Buech umb 4 \$\alpha\$, genannt der Chathechysmus in Exemplen Domini Vogleri, so dem Meydlin-Schuelmeister übergeben worden ..." Bücher erscheinen immer noch als ein teurer Gegenstand. 1640 hinterläßt der fortziehende Kaplan Johann Reidhor zu Schönenwerd 13 Bücher, die Eigentum der Kaplanei zu sein scheinen. Inventar vom 23. Juni ausgenommen durch den Kapitelssekretär Chorherrn Joh. Barzäus. Oltner Schreiben Bd. 4. Das Inventar über die Habscheft des Pfarrers Peter Borer zu Meltingen vom 21. Januar 1671 meldet: "An Bücher sind dero 23, so mehrtheils dem Gottshauß Beinwhl zuegehören." Gilgenbergsschreiben Bd. 5.

vielsach recht gut die Feder zu führen und verfügten über eine schöne Handschrift. 1)

Fragen wir noch, welches war die innere Triebkraft, welche diesen Aufschwung unseres Dorfschulwesens hervorbrachte? Es war die gleiche Kraft, welche die Dorfschule durch die Gegenreformation auf unserer Landschaft zur ersten Blüte brachte und welche sie am Anfange des 17. Jahrhunderts vor dem Niedergange rettete: das Bestreben, die Kinder sittlich und religiös zu erziehen. Auferziehung der Jugend in Gottesfurcht und Chrbarkeit" wird die Anstellung eines Schulmeisters von der Gemeinde angestrebt und vom Vogte befürwortet. 2) "Fleiß in Unterweisung der Jugend in Gottesfurcht und Tugend" ist es, was zur Empsehlung eines Schulmeisters namhaft gemacht wird, 3) wofür er belobt wird, 4) was er felbst zum Zeichen seines Eifers angibt. 5) Deswegen wird die Anstellung eines Schulmeisters als gottgefälliges Werk bezeichnet, 6) wozu der hl. Geist die Anregung gibt. 7) Ein guter Christ und ein guter Staatsbürger (resp. Untertan) find, der Anschauung der Zeit gemäß, eins und dasselbe. Darum strebt nicht nur die Kirche diese sittlichreligiöse Erziehung der Kinder in der Schule an, sondern Staat und Gemeinden sehen in derselben die Hauptarbeit der Schule.

"Wie ein neues Geschirr denjenigen Geruch behält, den es zuerst annimmt, ebenso hat man von der zarten Jugend nur schlechte Frucht zu erwarten, wenn dieselbe nicht in Gottessurcht auserzogen und nicht sobald der Verstand erwacht in den notwendigen Punkten unseres wahren und alleinseligmachenden katholischen römischen Glaubens wohl unterrichtet wird." Diese Worte stellt der Rat von Solothurn 1647 an die Spitze eines Christenlehrmandates und wiederholt damit einen Gedanken, den die Delsberger Synode 1581 ») und ebenso die Synode von Konstanz 1609 ») zum Beweise der Notwendigkeit von

¹⁾ Ein Beispiel vom Jahre 1618 siehe unter den beigegebenen Facsimiles.

²⁾ So z. B. Matendorf 1642. Beilage 24. Ahnlich spricht auch der Rat bei der Zulassung der Schwestern der Bissetation. Bgl. p. 84.

^{3) 3.} B. beim Schulmeister von Büsserach 1643. Beilage 27.

^{4) 3.} B. in Kriegstetten 1639. Beilage 22.

⁵⁾ Z. B. der Schulmeister von Wolfwil 1642. Siehe I. Anhang.

^{6) 3.} B. Durch den Vogt zu Dornach 1648. Beilage 36.

⁷⁾ So vom Gerichtsfreis Matendorf 1642. Beilage 24.

⁸⁾ Beilage 3.

⁹⁾ Beilage 15.

Volksschulen mit dem nämlichen Vergleiche ausgedrückt hatten. "Durch das von Gott uns aufgetragene Amt und schwere Side sind wir dafür zu sorgen stark verpslichtet und verbunden", fügt der Rat bei. 1)



¹⁾ Mandat vom 13. März 1647. Beilage 33.

Die Bestrebungen der Gegenreformation, unterstützt vom Rate, fanden in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf der solothurnischen Landschaft eine sehr günstige Aufnahme. Sie riesen auf derselben, besonders seit dem dritten Jahrzehnte, ein neues Ausblühen des kirchlichen Lebens wach. Pfarreien, welche zur Zeit der religiösen Wirren im 16. Jahrhundert eingegangen waren, wurden wieder hergestellt, neue Pfarreien wurden gegründet, über zwanzig Kirchen und Kapellen neu gebaut oder doch restauriert (vergl. Pfarrer Ernst Niggli in Härstingen, Geschichte des Kapitels Buchsgau und seiner Gotteshäuser, Manustript). Diese Bewegung darf für die Schulgeschichte nicht unbeachtet gelassen werden. Das Ausblühen des Landschulwesens ging damit Hand in Hand.